

Stand: 28.04.2026 23:29:39

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/2590

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/2590 vom 25.06.2024
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.06.2024 - [Deutscher Gewerkschaftsbund \(DGB\) Bezirk Bayern \(DEBYLT035E\)](#)
3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.06.2024 - [VAUNET – Verband Privater Medien e. V. \(DEBYLT0266\)](#)
4. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.06.2024 - [Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk \(DEBYLT007B\)](#)
5. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.06.2024 - [ProSiebenSat.1 Media SE \(DEBYLT00A4\)](#)
6. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.06.2024 - [Verband Bayerischer Lokalrundfunk \(VBL\) e.V. \(DEBYLT0198\)](#)
7. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.06.2024 - [Verband Bayerischer Zeitungsverleger e.V. \(VBZV\) \(DEBYLT0069\)](#)
8. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.06.2024 - [Vereinigung Bayerischer Rundfunkanbieter e.V. \(VBRA\) \(DEBYLT006A\)](#)
9. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.06.2024 - [vbw - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. \(DEBYLT001E\)](#)
10. Plenarprotokoll Nr. 24 vom 03.07.2024
11. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4067 des WI vom 14.11.2024
12. Beschluss des Plenums 19/4236 vom 03.12.2024
13. Plenarprotokoll Nr. 35 vom 03.12.2024
14. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 16.12.2024



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge

A) Problem

Der Fünfte Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag, 5. MÄStV), der von den Regierungschefinnen und -chefs unterzeichnet wurde und zum 1. Oktober 2024 in Kraft treten soll, umfasst eine Modifikation der Regionalfensterverpflichtung im Medienstaatsvertrag (MStV) sowie Anpassungen im MStV und im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) der Länder, die durch das Gesetz über digitale Dienste der EU (Digital Services Act, DSA) und das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) des Bundes veranlasst sind. Für die Mitgliedstaaten ist der DSA seit dem 17. Februar 2024 anwendbar. Das DDG des Bundes nimmt die zur Durchführung des DSA notwendigen Anpassungen im Bundesrecht vor und ersetzt das Telemediengesetz (TMG). Infolgedessen besteht auch im Landesrecht inhaltlicher sowie redaktioneller Anpassungsbedarf.

Der private Rundfunk in Bayern steht unter erheblichem Druck. Dies liegt am dynamisch zunehmenden Wettbewerb, neuartigen Audio- und Bewegtbildangeboten, dem sich ändernden Nutzungsverhalten und den seit der Coronapandemie und dem Ukrainekrieg gegebenen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die sich negativ auf die Kosten- und vor allem die Erlösseite und damit auf die Refinanzierbarkeit von privaten Medien auswirken. Private Rundfunkanbieter benötigen in diesen herausfordernden Zeiten mehr denn je Planungs- und Investitionssicherheit, um die wirtschaftliche Tragfähigkeit ihrer Geschäftsmodelle zu sichern und erfolgreich in die Zukunft transformieren zu können.

Für die privaten Hörfunkanbieter kommt zu diesen generellen Herausforderungen noch hinzu, dass im Jahr 2025 in Bayern alle von der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) erteilten Zuweisungen von UKW-Frequenzen auslaufen. Der Diskussionsprozess über die Zukunft der Hörfunkverbreitung ab dem Jahr 2025 hat zu Unsicherheit in der privaten Hörfunkbranche in Bayern geführt. Mit ihrer Audio-Strategie 2025 hat die Landeszentrale mittlerweile den Weg für die weitere Verbreitung von privaten Hörfunkangeboten über UKW in Bayern bis zum Jahr 2035 vorgezeichnet.

Es ist anerkannt, dass Lokal-TV einen besonderen Mehrwert für das Informationsgefüge in Bayern darstellt, der auch in Zukunft erhalten bleiben soll. Nach aktueller Rechtslage tritt die derzeit geltende Rechtsgrundlage für die Förderung von lokalen und regionalen Fernsehangeboten (Lokal-TV) mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

B) Lösung

Der MStV enthält die Verpflichtung, in den beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts Fensterprogramme zur aktuellen und authentischen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in dem jeweiligen Land aufzunehmen (sog. Regionalfenster). Der Freistaat Bayern hat von der im MStV eröffneten Möglichkeit, die Veranstalter der beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogramme zur Ausstrahlung von Regionalfenstern zu verpflichten, in seinem Landesrecht Gebrauch gemacht.

Da die Regionalfensterverpflichtung nach allgemeinem Verständnis für die zwei reichweitenstärksten Sendergruppen gelten soll, wurde im 5. MÄStV eine entsprechende Konkretisierung vorgenommen (§ 59 Abs. 4 Satz 1 MStV). Dieser Klarstellung folgend wird das Bayerische Mediengesetz (BayMG) angepasst, um einen Gleichlauf mit Landesrecht zu gewährleisten. Das DDG ist am 14. Mai 2024 in Kraft getreten, gleichzeitig trat das TMG außer Kraft. Daher sind entsprechende Verweisungen auf das bisherige TMG an die neue Rechtslage anzugleichen.

Um der essenziellen Bedeutung auch des technischen Verbreitungswegs für den privaten Hörfunk noch stärker gerecht zu werden und den privaten Hörfunkanbietern darüber hinaus weitere Planungs- und Investitionssicherheit am Medienstandort Bayern zu bieten, wird im BayMG geregelt, dass das Ende der Veranstaltung von Hörfunk durch die Landeszentrale über einen bislang genutzten technischen Verbreitungsweg durch Gesetz bestimmt wird.

Für eine Fortführung der Lokal-TV-Förderung über das Jahr 2024 hinaus muss die Rechtsgrundlage fortgeschrieben werden.

Im Übrigen wird Art. 26 Abs. 2 Satz 1 BayMG redaktionell angepasst.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Für den Staatshaushalt

Keine. Über die Zurverfügungstellung von Haushaltsmitteln für die Bayerische Medienförderung entscheidet der Gesetzgeber gesondert durch Haushaltsgesetz.

2. Für die Kommunen

Keine

3. Für die Wirtschaft

Hinsichtlich der Regionalfensterverpflichtung ergeben sich für die beiden reichweitenstärksten Fernsehsendergruppen (bislang Fernsehvollprogramme) weiterhin Kosten. Eine Erhöhung der Finanzierungsverpflichtung ist mit der Gesetzesänderung nicht verbunden.

4. Für die Bürger

Für die Landeszentrale sind Mehrausgaben in überschaubarem Umfang durch Wahrnehmung von Aufsichtsbefugnissen nach dem DSA zu erwarten. Diese Kosten entstehen indessen nicht durch die Vorschriften dieses Entwurfs, sondern durch den DSA und den 5. MÄStV. Sie werden durch den Anteil der Landeszentrale am Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag (§ 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages) gedeckt.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge

§ 1

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Bayerische Mediengesetz (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2022 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 3 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:
„⁵Das Ende der Veranstaltung von Hörfunk über einen bislang genutzten technischen Verbreitungsweg wird durch Gesetz bestimmt.“
2. In Art. 26 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „bis 5“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.
3. In Art. 30 Satz 4 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
4. In Art. 39 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „30. Juni 2026“ ersetzt.

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Art. 3 Abs. 3 des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) In den beiden, jeweils unterschiedlichen Unternehmen nach § 62 MStV zuzurechnenden, bundesweit verbreiteten, nach Zuschaueranteilen reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen sind unabhängig von der Art ihrer Verbreitung im Rahmen der technischen Möglichkeiten landesweite und regionale oder lokale Fensterprogramme zu schalten, deren Finanzierung durch Leistungsbescheid gegenüber den Anbietern oder Veranstaltern der bundesweiten Programme sicherzustellen ist.“

§ 3

Änderung des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge

Das Ausführungsgesetz Medienstaatsverträge (AGM) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 477, 480, BayRS 2251-11-S), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. März 2022 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
2. Art. 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Soweit das Digitale-Dienste-Gesetz oder Staatsverträge der Länder keine anderweitige Zuständigkeit vorsehen, überwacht die Landeszentrale die Einhaltung der Bestimmungen des Digitale-Dienste-Gesetzes mit Ausnahme der Vorschriften über den Datenschutz.“

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens – geplant: baldmöglichst]** in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am ...**[einzusetzen: Datum des abweichenden Inkrafttretens – voraussichtlich 1. Oktober 2024]** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Das BayMG und das Ausführungsgesetz Medienstaatsverträge (AGM) werden angepasst an den 5. MÄStV sowie an das DDG, verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149).

Die sog. Regionalfensterverpflichtung im MStV (§ 59 Abs. 4 MStV) wurde mit dem 5. MÄStV konkretisiert. Der MStV enthält die bisherige Verpflichtung, in den beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts Fensterprogramme zur aktuellen und authentischen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in dem jeweiligen Land aufzunehmen. Da dies nach allgemeinem Normverständnis für die zwei reichweitenstärksten Sendergruppen gelten soll, wurde dies mit dem 5. MÄStV nun entsprechend klargestellt (§ 59 Abs. 4 Satz 1 MStV). Um einen Gleichlauf mit Landesrecht zu gewährleisten, ist Art. 3 Abs. 3 BayMG – als entsprechende landesgesetzliche Regelung zur Regionalfensterverpflichtung in Bayern – ebenfalls anzupassen.

Der Begriff des „Telemediums“ wird – in Übereinstimmung mit dem 5. MÄStV und anders als im Bundesrecht – beibehalten. Mit dem DDG ersetzt der Gesetzgeber auf Bundesebene den Begriff des „Telemediums“ durch den Begriff des „digitalen Dienstes“, welcher als „Dienst“ nach Art. 1 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie (EU) 2015/1535 definiert wird. Die medienrechtlichen Staatsverträge der Länder verweisen demgegenüber auf den Begriff des „digitalen Dienstes“ bewusst nur dort, wo Schnittmengen zu den Telemedien bestehen. Dem liegt zugrunde, dass der medienrechtlich geprägte Telemedienbegriff in Teilen einen anderen Anwendungsbereich hat, weshalb die von Bundes- und Landesrecht erfassten Dienste und Angebote nicht ohne Weiteres gleichgesetzt werden können. Der Begriff des „Telemediums“ setzt beispielsweise nicht voraus, dass ein Dienst in der Regel gegen Entgelt erbracht wird, wie es beim Begriff „digitaler Dienst“, der nach seiner Definition eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft ist (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 DDG), der Fall ist. Insbesondere die mit den Bestimmungen der medienrechtlichen Staatsverträge der Länder adressierten medienspezifischen Risiken, beispielsweise für Kinder und Jugendliche oder unter Gesichtspunkten der Medien- und Meinungsvielfalt, erfordern daher auch weiterhin einen eigenständigen Begriffsumfang.

Die Zukunft der Hörfunkverbreitung ist von erheblicher Bedeutung für den Medienstandort Bayern. Hörfunkangebote nehmen einen besonderen Stellenwert im bayerischen Informationsgefüge ein. Radio ist inhaltlich sehr vielfältig und erreicht eine Vielzahl von Menschen, weil es mit einfachen technischen Mitteln spontan verfügbar ist und in vielen Alltagssituationen eingeschaltet wird. Radio bedient feste Nutzungsgewohnheiten und genießt, nicht zuletzt wegen seiner Beständigkeit, ein sehr hohes Vertrauen. Hörfunkangebote sind reguliert und bieten auch deswegen eine erhöhte Verlässlichkeit. Insgesamt haben sie eine herausragende Bedeutung für die Meinungsbildung.

Anlässlich des Auslaufens der UKW-Frequenzzuweisungen im Jahr 2025 wurde in den letzten zwei Jahren äußerst kontrovers über die Zukunft der Hörfunkverbreitung in Bayern diskutiert. Dieser Diskussionsprozess hat zu Unsicherheit unter den privaten Hörfunkanbietern in Bayern geführt. Wünschenswert ist aber, dass diese in den aktuell her-

ausfordernden Zeiten Planungs- und Investitionssicherheit erhalten, um die wirtschaftliche Tragfähigkeit ihrer Geschäftsmodelle zu sichern und erfolgreich in die Zukunft transformieren zu können.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2024 würde Art. 23 BayMG als die derzeit geltende Rechtsgrundlage für die Förderung von lokalen und regionalen Fernsehangeboten (Lokal-TV) gemäß Art. 39 Abs. 2 Nr. 1 BayMG außer Kraft treten. Es ist anerkannt, dass Lokal-TV einen besonderen Mehrwert für das Informationsgefüge in Bayern darstellt, der auch in Zukunft erhalten bleiben soll. Um die Förderung von Lokal-TV auch künftig zu ermöglichen, muss die Rechtsgrundlage fortgeschrieben werden.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Zu Nr. 1

Nur mit wirtschaftlich erfolgreichen und gesunden privaten Hörfunkanbietern kann die einzigartige Medienvielfalt in Bayern auch weiterhin erhalten und nachhaltig gestärkt werden. Ein Abschalten von UKW in Bayern darf es deswegen erst geben, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit des privaten Hörfunks dies zulässt. Mit der Handlungsempfehlung „UKW-Zuweisung ab 2025“ in ihrer Audio-Strategie 2025 hat die Landeszentrale den Weg für die weitere Verbreitung von privaten Hörfunkangeboten über UKW bis zum Jahr 2035 vorgezeichnet. Der langfristige Umstieg von UKW auf DAB+ sollte mit der Einführung von Art. 27 Abs. 1 Satz 2 BayMG im Jahr 2022 gesetzlich flankiert werden. Um den privaten Hörfunkanbietern bei ihrer digitalen Transformation bestmögliche Voraussetzungen zu bieten, sind Planungs- und Investitionssicherheit für die Hörfunkanbieter am Standort weiterhin essenziell. Gerade der konkrete technische Verbreitungsweg von Hörfunk spielt dabei eine große Rolle für einen funktionierenden Hörfunkmarkt in Bayern. Vom Verbreitungsweg hängen Reichweiten und damit zusammenhängende potenzielle Werbeeinnahmen ab und in der Folge auch die Tragfähigkeit des jeweiligen Geschäftsmodells. Deswegen wird mit der Aufnahme des Gesetzesvorbehalts in Art. 3 Abs. 2 BayMG klargestellt, dass das Ende der Veranstaltung von Hörfunk durch die Landeszentrale über einen bislang genutzten technischen Verbreitungsweg durch Gesetz bestimmt wird.

Unabhängig von diesem Gesetzesvorbehalt kann jeder private Hörfunkanbieter über die Rückgabe ihm zugewiesener UKW-Frequenzen und damit über den Verbreitungsweg seiner Hörfunkprogramme entscheiden. Mit Art. 27 Abs. 1 Satz 2 BayMG hat der Gesetzgeber eine Richtungsentscheidung getroffen, die bei Einstellung der Nutzung in der Regel eine Stilllegung zur Folge hat; eine Neuzuweisung von UKW-Frequenzen soll hingegen den Ausnahmefall darstellen. Der Gesetzesvorbehalt gilt ausschließlich für die Veranstaltung von Hörfunk durch die Landeszentrale und nicht für die Veranstaltung durch den Bayerischen Rundfunk.

Wie sich die private Hörfunkverbreitung in Bayern weiter, auch nach 2035, gestalten wird, ist zu gegebener Zeit von der Landeszentrale mit den privaten Hörfunkanbietern neu zu bewerten. Kommt die Bewertung zu dem Ergebnis, dass die Veranstaltung von Hörfunk über einen bislang genutzten technischen Verbreitungsweg durch die Landeszentrale beendet werden soll, ist ein entsprechender Vorschlag an den Gesetzgeber zu richten.

Zu Nr. 2

Redaktionelle Anpassung

Zu Nr. 3

Maßgeblicher Inhalt des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze vom 6. Mai 2024 ist das in dessen Art. 1 enthaltene DDG. Das DDG löst das bisherige TMG ab. Nach Art. 37 Abs. 2 des Gesetzes tritt das TMG außer Kraft.

In Art. 30 Satz 4 BayMG wird daher die Inbezugnahme des TMG durch die des DDG ersetzt.

Zu Nr. 4

Mit Ablauf des 31. Dezember 2024 würde Art. 23 BayMG als die derzeit geltende Rechtsgrundlage für die Förderung von lokalen und regionalen Fernsehangeboten (Lokal-TV) gemäß Art. 39 Abs. 2 Nr. 1 BayMG außer Kraft treten. Es ist anerkannt, dass Lokal-TV einen besonderen Mehrwert für das Informationsgefüge in Bayern darstellt, der auch in Zukunft erhalten bleiben soll. Um die Förderung von Lokal-TV auch künftig zu ermöglichen, muss die Rechtsgrundlage fortgeschrieben werden. Eine inhaltliche Weiterentwicklung der Lokal-TV-Förderung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da die Ermittlungen der tatsächlichen Erkenntnisse noch andauern. Um alle relevanten Sachverhaltsaspekte abschließend ermitteln und angemessen würdigen zu können, wird die Förderung unter Zugrundelegung der bestehenden Regelungen vorerst bis 30. Juni 2026 unverändert fortgeschrieben.

Zu § 2 Weitere Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Art. 3 Abs. 3 BayMG vollzieht die durch den 5. MÄStV herbeigeführte Änderung von § 59 Abs. 4 Satz 1 MStV im Landesrecht nach. Darin wird eine Klarstellung im Sinne des bisherigen Normverständnisses des Gesetzgebers vorgenommen, sodass die reichweitenstärksten bundesweit verbreiteten Fernsehvollprogramme der beiden größten Veranstaltergruppen auch weiterhin jeweils gleichermaßen zur Meinungsvielfaltssicherung über die Regionalfensterregelung verpflichtet werden.

Der bisherige Art. 3 Abs. 3 Satz 2 BayMG, der auf § 59 Abs. 4 MStV verweist, wird aus redaktionellen Gründen gestrichen. Aufgrund seiner lediglich deklaratorischen Bedeutung kann hierauf verzichtet werden.

Zu § 3 Änderung des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge

Zu Nr. 1

Im Gesetzestitel wird die Inbezugnahme des TMG durch die des DDG ersetzt. Hinsichtlich der Begründung kann auf die vorstehenden Ausführungen zu § 1 Nr. 3 verwiesen werden.

Zu Nr. 2

Durch das DDG werden die im Bundesrecht notwendigen Anpassungen an die Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, L 310 vom 01.12.2022, S. 17) (DSA) vorgenommen. Im DDG werden die nach den medienrechtlichen Bestimmungen der Länder benannten Stellen als zuständige Behörden benannt, soweit diese Maßnahmen nach dem JMStV in der Fassung vom 14. Dezember 2021 oder konkrete Einzelmaßnahmen nach dem JMStV betreffen (§ 12 Abs. 2 Satz 2 DDG).

In Ausfüllung dieser Regelung soll mit dem 5. MÄStV als zuständige Behörde nach § 12 Abs. 2 Satz 2 DDG die nach § 106 MStV zuständige Landesmedienanstalt benannt werden (§ 111 Abs. 3 Satz 1 MStV-E). Die Regelungen im DDG und im 5. MÄStV über die Zuständigkeit der Landesmedienanstalten werden wie bisher in Art. 1 Abs. 2 AGM im Landesrecht zugunsten der Landeszentrale nachvollzogen.

Die Ergänzung des Wortlauts um den Einleitungssatz „Soweit das Digitale-Dienste-Gesetz oder Staatsverträge der Länder keine anderweitige Zuständigkeit vorsehen“ erfolgt vor dem Hintergrund, dass das DDG auch Bundesbehörden Zuständigkeiten zuweist, namentlich der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen sowie der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (§ 12 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 DDG). Zugleich werden etwaige abweichende Zuständigkeitsregelungen in den medienrechtlichen Staatsverträgen der Länder abgebildet. Eine Einschränkung der landesrechtlichen Zuständigkeiten der Landeszentrale gegenüber der bisherigen Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zuständige Behörde für die Durchsetzung von Art. 26 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 2 und 3 DSA sowie die Verfolgung und Ahndung der hierauf bezogenen Ordnungswidrigkeiten ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (§ 12 Abs. 3, § 33 Abs. 8 Nr. 4 DDG).

Sofern Aufgaben der Koordinierungsstelle für digitale Dienste bei der Bundesnetzagentur die Prüfung der Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1) und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz berühren, entscheidet die Koordinierungsstelle für digitale Dienste im Benehmen mit der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (§ 19 Abs. 1 DDG). Zuständige Datenschutzaufsichtsbehörden bei Telemedien sind nach § 113 MStV wie bisher der Rundfunkdatenschutzbeauftragte für den Bayerischen Rundfunk und dessen Beteiligungsunternehmen mit Sitz in Bayern (Art. 21 des Bayerischen Rundfunkgesetzes), der Medienbeauftragte für den Datenschutz für private Rundfunkanbieter (Art. 20 BayMG) und das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht, soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse nicht der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen (Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 113 Satz 3 MStV).

Zu § 4 Inkrafttreten

§ 4 Satz 1 regelt das Inkrafttreten der aufgeführten Änderungen. Diese sollen baldmöglichst in Kraft treten.

Abweichend von § 4 Satz 1 regelt § 4 Satz 2 das Inkrafttreten der Änderung von Art. 3 Abs. 3 BayMG. Diese Änderung ist vom Inkrafttreten des 5. MÄStV abhängig. Der 5. MÄStV wurde vom 27. Februar 2024 bis zum 7. März 2024 von den Regierungschefinnen und -chefs der Länder unterzeichnet und dem Landtag zur Entscheidung über die Ratifizierung zugeleitet (Drs. 19/752). Nach Art. 3 Abs. 2 des 5. MÄStV wird dieser – vorbehaltlich des rechtzeitigen Eingangs aller Ratifikationsurkunden – am 1. Oktober 2024 in Kraft treten.

Stellungnahme

Bayerische Staatskanzlei
Abteilung für Europaangelegenheiten und Internationales
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

-nur per Mail-
medienreferat@stk.bayern.de

Stellungnahme von DGB Bayern und ver.di Bayern zum Gesetzentwurf zur Änderung des BayMG und des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge

31. Mai 2024

Sehr geehrte Frau Ministerialrätin Besl,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge Stellung zu beziehen.

Der DGB Bayern ist im Bayerischen Lobbyregister eingetragen. Einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme steht nichts entgegen.

Rundfunkangebote sind Teil der Aufgabe der Daseinsvorsorge, die Sicherstellung hat der Staat in seinem Handeln zu erfüllen. Die Förderfähigkeit verpflichtet jedoch einerseits die öffentlich-rechtliche Verantwortung des Staates durch aufsichtsrechtliche Möglichkeiten und deren Umsetzung zur Sicherstellung des Pluralismus. Andererseits muss gewährleistet sein, dass wichtige Aufgaben wie die Wahrung von Demokratie, die Sicherstellung der Informationsfreiheit und -verpflichtung, das Unterbinden von Fake-News und Hass, die Verwahrung gegen jede Form von Antisemitismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie der Schutz von Minderheiten und der Jugend wahrgenommen werden. Nicht- und antidemokratische Kräfte sollen Plattformen nicht über das Recht auf die Rundfunkfreiheit nutzen können, denn die Rundfunkfreiheit ist ein hohes Gut.

Wenn es um Planungssicherheit der Rundfunk Sendenden geht, dann sind hier von sowohl die privaten als auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunk Sendenden betroffen. Sie sind gleichermaßen von dem Auslaufen der UKW-Frequenzen sowie den Folgen steigender Energiekosten, des Kostendrucks allgemein, von Tarifsteigerungen, dem Ukraine-Krieg und weiteren wirtschaftlichen Unsicherheiten, wie etwa dem Einbruch von Werbeeinnahmen, betroffen.

Deshalb muss eine Balance zwischen öffentlich-rechtlichen Rundfunk Sendenden und den privaten gefunden werden. Dies gilt umso mehr, als die Öffentlich-Rechtlichen mit ihren Sparten- und Vollprogrammen eine besondere Verantwortung bei der Verteidigung der Demokratie und dem Zusammenleben in der Gesellschaft haben.

Kontaktperson:

Herbert Hartinger
Pressesprecher
Abteilung Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit

Deutscher Gewerkschaftsbund

Neumarkter Straße 22
81673 München
Telefon: 089/51700-210
Telefax: -244
Mobil: 0170/2607471

herbert.hartinger@dgb.de

Bei dieser Gemengelage würde die u.a. von der CSU-Fraktion angestrebte Deckelung des Rundfunkbeitrags den finanziellen Druck weiter verstärken, wodurch ggf. qualitative Abstriche bei den Angeboten zu verzeichnen wären. Gerade durch den seit Jahren fehlenden Inflationsausgleich und die Tarifsteigerungen hätten stagnierende Finanzmittel negative Auswirkungen auf das Personal.

Die Bürger haben einen Anspruch darauf, dass die Abwägung des Anspruchs auf eine allgemeine Grundversorgung und der Förderung von privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunk Sendenden durch die Verantwortung des Staates zur Wahrnehmung der Aufsichtsmaßnahmen und der Förderung mit Finanzmitteln verantwortungsvoll ausgeübt wird. Ein Kostendeckel bei den Gebühren erfüllt diesen Anspruch nicht.

Zu § 1 Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Ende der UKW-Frequenzen soll die reibungslose Fortsetzung des Betriebs des Hörfunks sicherstellen. Die Begründung zum Entwurf gibt an, dass „[n]ur mit wirtschaftlich erfolgreichen und gesunden privaten Hörfunkanbietern [...] die einzigartige Medienvielfalt in Bayern auch weiterhin erhalten und nachhaltig gestärkt werden“ kann. Damit wird aber gleichzeitig gegen eine Deckelung des Rundfunkbeitrags argumentiert. Mehr Aufgaben und Verpflichtungen mit einem hohen Qualitätsanspruch bei gleichzeitig steigenden Kosten, aber stagnierenden Finanzmitteln – das passt nicht zusammen.

Wenn erst eine wirtschaftliche Absicherung erfolgen soll, bevor die UKW-Frequenzen auslaufen können, dann könnte das Auslaufen der UKW-Frequenzen lange aufgeschoben werden. Zu begrüßen ist, dass die Verlängerung der UKW-Frequenzen einer breiten Bevölkerungsschicht weiterhin den Zugang zu größerer Programmvierfalt ermöglicht, unabhängig von der individuellen Bereitschaft und dem Vermögen, in neue Technik zu investieren. Damit werden die Interessen aus Sicht der Empfänger*innen berücksichtigt, denn es wird noch nicht-DAB+-fähige ältere Geräte geben.

Zu § 2 Weitere Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Art. 3 Abs. 3: Die Finanzierung der Programme und der Angebote soll sich an den Grundsätzen demokratischen Verhaltens und des Zusammenlebens orientieren.

Zu § 3 Änderung des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge

Es ist aus unserer Sicht nicht stimmig, wenn im Bayerischen Mediengesetz die Begriffe „Telemedienangebote“ und „Digitale Dienste“ nicht deckungsgleich mit den Begriffen im Digitale-Dienste-Gesetz und im Digital Services Act sind.

Hier sollte bei dem Gebrauch der Unterschied mittels Definition verdeutlicht und die Begriffe so weit wie möglich aufeinander abgestimmt bzw. mit der in anderen Bundesländern und der Europäischen Union verwendeten Begrifflichkeit harmonisiert werden.

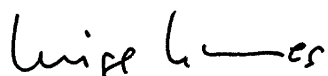
Bereits jetzt bieten Rundfunk Sendende Telemedienangebote als digitale Angebote an. Sie achten dabei darauf, dass diese nicht zu textlastig sind und sich deutlich von anderen Informationsformaten abgrenzen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernhard Stiedl
Vorsitzender DGB Bayern



Luise Klemens
Landesbezirksleiterin ver.di Bayern

Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge (BayMÄndG-E 2024, 14.05.2024)

Datum 31. Mai 2024

A. Vorbemerkung

Der VAUNET – Verband Privater Medien e.V. bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge (BayMÄndG-E 2024, 14.05.2024).

Bayern ist einer der wichtigsten Standorte der privaten Audio- und audiovisuellen Medienbranche in Deutschland. Die privaten Rundfunkanbieter in Bayern leisten einen wichtigen Beitrag zur Kultur- und Kreativwirtschaft sowie zur Medienvielfalt. Vor dem Hintergrund wirtschaftlich herausfordernder Zeiten mit Umsätzen, die sich immer noch deutlich unter dem Vorkrisenniveau von 2019 befinden¹, muss sichergestellt werden, dass die privaten Medien samt ihrer ökonomischen und gesellschaftlichen Relevanz zukünftig weiter gestärkt werden. Im sich verschärfenden Wettbewerb mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und den globalen Big-Tech-Plattformen muss dazu insbesondere gewährleistet sein, dass die Refinanzierung über die etablierten Geschäftsmodelle privater Medien möglich bleibt und eine ausreichende Planungs- und Investitionssicherheit besteht.

B. Stellungnahme zum Regierungsentwurf

Zu § 1 Nr. 1 BayMÄndG-E 2024 (Art. 3 Abs. 2, S. 5 BayMG n. F.)

Der VAUNET setzt sich für eine langfristige Aufrechterhaltung aller bisher genutzten technischen Verbreitungswege („Verbreitungswege-Mix“) ein. UKW ist nach wie vor der meistgenutzte Übertragungsweg mit der größten wirtschaftlichen Relevanz für Privatradios in Deutschland und somit Garant für Programmvierfalt, Bürgernähe und verlässliche Informationen. Der VAUNET hatte daher die im Bayerischen Koalitionsvertrag von September 2023 vereinbarte langfristige Absicherung der UKW-Verbreitung begrüßt.

Für die Wettbewerbsfähigkeit der privaten Radioanbieter ist aus Sicht des VAUNET entscheidend, dass die Digitalisierung des Hörfunks marktgerecht und technologieneutral erfolgt. **Vor diesem Hintergrund bewertet der VAUNET den neu hinzugefügten Art. 3 Abs. 2, S. 5 BayMÄndG-E sowie den Verzicht auf ein konkretes UKW-Abschaltdatum, sowohl im Gesetzestext als auch in der Gesetzesbegründung, als äußerst positiv. Die damit einhergehende Stärkung der Relevanz aller bisher genutzten Verbreitungswege für Radio durch**

¹ VAUNET-Frühjahrsprognose 2024: <https://vau.net/pressemitteilungen/vaunet-fruehjahrsprognose-verband-prognostiziert-fuer-2024-wieder-wachstum-der-werbung-in-audio-und-audiovisuellen-medien/>

den Bayerischen Gesetzgeber erfolgt aus Sicht des VAUNET zu einem geeigneten Zeitpunkt in der anhaltenden Debatte um die Zukunft der Radio-Verbreitungswege.

Diesem Anliegen könnte dadurch noch stärker Rechnung getragen werden, indem im Gesetzestext zusätzlich zum Ausdruck kommt, dass der Inhaber der Zuweisung der Übertragungskapazitäten frei über die Einstellung der analog-terrestrischen Hörfunkverbreitungen entscheiden kann (vgl. § 34 Abs. 1 S. 3 LMG S-A).

C. Weitere Änderungsvorschläge zum Bayerischen Mediengesetz

Grundsätzlich ist der VAUNET der Auffassung, dass faire Zugangsbedingungen zu allen bisher genutzten technischen Verbreitungswegen für Radio langfristig sicherzustellen sind. Die privaten Radioanbieter in Bayern müssen als eigenständige Unternehmen selbstbestimmt entscheiden dürfen, auf welchem Verbreitungsweg sie ihre Hörerinnen und Hörer erreichen. Die Entscheidung über die Fortführung oder Einstellung der Verbreitung eines Radioprogrammes über einen technischen Verbreitungsweg kann nur von den Anbietern selbst anhand von Wirtschaftlichkeit und Reichweite bewertet werden. Eine staatlich auferlegte UKW-DAB+-Zwangsmigration für den privaten Hörfunk lehnt der VAUNET ab. Mit den Erlösen, die aus der hohen UKW-Reichweite resultieren, finanzieren private Hörfunksender die notwendige digitale Transformation ihrer Angebote, also auch ihre Investitionen in digitale Innovationen und den Ausbau der Digitalverbreitung. Das private Radio ist deshalb zur eigenen Zukunftssicherung auf einen langfristigen Erhalt der UKW-Übertragung angewiesen. Auch in Bayern sollte UKW als wichtigster Verbreitungsweg für Radio für die privaten Anbieter daher so lange wie erforderlich zur Verfügung stehen.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns, auf zwei weitere Punkte hinzuweisen:

Zu Art. 27 Abs. 1, S. 2 BayMG

Im Rahmen der Regelungen zur „Zuweisung von Übertragungskapazitäten“ in Art. 27 Abs. 1, S. 2 BayMG, die den Umgang mit freiwerdenden und zurückgegebenen UKW-Frequenzen bestimmen, sollte geregelt werden, dass freie UKW-Übertragungskapazitäten auch zukünftig durch private Veranstalter, zur Stützung des lokalen und regionalen Gesamtangebotes, genutzt werden können. Dies könnte durch eine Streichung des einschränkenden Zusatzes „um eine ausreichende Angebots- und Meinungsvielfalt sicherzustellen“ erreicht werden. Zu hohe gesetzliche Hürden für die Weiternutzung von UKW-Übertragungskapazitäten schaden vor allem dem privaten Rundfunk.

<p>Art. 27 BayMG „Zuweisung von Übertragungskapazitäten“: (1) ¹Die Landeszentrale weist den Anbietern nach Maßgabe von Art. 3 auf Antrag eine oder mehrere Übertragungskapazitäten befristet zu. ²Eine Zuweisung von UKW-Frequenzen, die nicht lediglich die Verlängerung einer bereits bestehenden Zuweisung darstellt, kommt nur in Betracht, wenn dies aufgrund regionaler oder lokaler Besonderheiten im Versorgungsgebiet erforderlich ist. um eine ausreichende Angebots- und Meinungsvielfalt sicherzustellen. ...</p>
--

Zu Art. 11 Abs. 1 Ziffern 6 und 7 BayMG

Vor dem Hintergrund der weiterhin andauernden wirtschaftlichen Herausforderungen muss das Privatradio alle Möglichkeiten der Kostenreduzierung bzw. -optimierung nutzen können. Dies gilt insbesondere auch für den Kostenblock der Verbreitungskosten der privaten Veranstalter. Daher sollte beispielsweise im Rahmen der Regelung in Art. 11 Abs. 1 Ziffer 6 und 7 BayMG klargestellt werden, dass stärkere Transparenz über die Kosten der technischen Verbreitung hergestellt und technische Dienstleistungen nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit ausgeschrieben werden.

Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk, Friedrichstraße 22, 80801 München

Bayerische Staatskanzlei
Medienreferat
80535 München

Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk
Friedrichstraße 22
80801 München
GF Prof. Dr. Holger Paesler

E-Mail apr@privatfunk.de
Internet <http://www.privatfunk.de>
Telefon 089/45555855

31. Mai 2024 HP/ru

Per E-Mail medienreferat@stk.bayern.de

Geszentwurf zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

die APR dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Geszentwurf zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge.

Die Stellungnahmen werden über unsere Mitgliedsverbände Verband Bayerischer Lokalfunk (VBL) und Verband Bayerischer Rundfunkanbieter (VBRA) innerhalb der Frist erfolgen. Als Dachverband verweisen wir auf die Stellungnahmen unserer Mitglieder und unterstützen diese in ihren Ansinnen, verzichten aber auf eine gesonderte Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Holger Paesler
Geschäftsführer



Bayerische Staatskanzlei
Frau Ministerialrätin Marina Besl
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge

31.05.2024

Sehr geehrte Frau Besl,

wie Sie wissen, ist die ProSiebenSat.1 Gruppe (P7S1) auf der Grundlage von § 59 Abs. 4 MStV (spiegelbildlich in Art. 3 Abs. 3 BayMG umgesetzt) gesetzlich verpflichtet, Regionalfensterprogramme in das Programm aufzunehmen und diese zu finanzieren. Mit dem 5. MÄStV trifft die Regionalfensterprogrammverpflichtung künftig die beiden bundesweit ausgerichteten und nach Zuschaueranteilen reichweitenstärksten Fernsehvollprogramme, die – und insoweit abweichend von der bisherigen Rechtslage – unterschiedlichen Unternehmen zuzurechnen sind.

Die vorgesehenen Änderungen des Art. 3 Abs. 3 BayMG, in Anpassung an den novellierten § 59 Abs. 4 MStV, verschärfen damit formell den regulatorischen Rahmen für P7S1.

Aber auch für die Regionalfensteranbieter und die Medienvielfalt kann die Gesetzesänderung negative Auswirkungen bringen, sollten sich die Reichweiten und damit (Re-)Finanzierungsmöglichkeiten negativ entwickeln: Der Regionalfensteranbieter erreicht weniger Zuschauer, die regionale und lokale Vielfalt wird geschwächt und dem in dieser Situation ohnehin geschwächten Hauptprogrammveranstalter stehen nicht nur geringere Mittel zur Finanzierung eines ansprechenden Regionalfensterprogramms, sondern auch eines (journalistisch) hochwertigen und innovativen Hauptprogramms zur Verfügung. Gleichzeitig kann die konkurrierende Sendergruppe mit mehreren reichweitenstarken Sendern ihre vielfaltsverengende Marktmacht ausbauen.

ProSiebenSat.1 Media SE

Postanschrift:
D-85773 Unterföhring
Hausanschrift:
Medienallee 7
D-85774 Unterföhring
Tel. +49 (0) 89 95 07-10
Fax +49 (0) 89 95 07-11 22

www.ProSiebenSat1.com
info@ProSiebenSat1.com

Vorstand:
Bert Habets
(Vorsitzender)
Markus Breitenecker
Martin Mildner

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Andreas Wiele

UniCredit Bank AG München
IBAN
DE80 7002 0270 0002 7176 11
BIC HYVEDEMMXXX

Commerzbank AG München
IBAN
DE95 7004 0041 0296 1100 00
BIC COBADEFF700

Firmensitz: Unterföhring
HRB 219439 AG München
USt-Id.-Nr. DE198611898
St. Nr. 143/314/40001

Lobbyregister-Einträge:
EU-Transparenzregister:
139785716776-18

Lobbyregister des Deutschen
Bundestags: R001443

Lobbyregister des Bayerischen
Landtags: DEBYLT00A4



Gerade in Zeiten, in denen Desinformation bewusst u.a. über Social Media reichweitenstark gestreut und vielfach konsumiert wird und dadurch die Grundlagen unseres demokratischen Zusammenlebens gefährdet, ist es von besonderer Bedeutung, möglichst viele Menschen mit Qualitätsjournalismus, d.h. mit vertrauenswürdigen Inhalten und Informationen – auch im Lokalen und Regionalen – zu erreichen, die nach journalistischen Standards recherchiert und produziert wurden.

Die Rahmenbedingungen, unter denen der werbefinanzierte private Rundfunk diesen Beitrag zum öffentlichen Diskurs und zur Sicherung der Meinungs- und Informationsvielfalt leistet, haben sich jedoch erheblich gewandelt. Wir befinden uns als Rundfunkunternehmen in einem sich massiv verschärfenden, unmittelbaren Wettbewerb mit den Big-Tech-Unternehmen, ohne dass die non-linearen Wettbewerber vergleichbaren Verpflichtungen unterliegen. Zusätzlich drohen Werbeverbote („KLWG“) und Investitionsverpflichtungen die Wettbewerbssituation zusätzlich zu verschärfen.

Die Novellierung der Regionalfensterverpflichtung belegt, dass der Gesetzgeber die Verbreitung regionaler und lokaler Inhalte in reichweitenstarken Fernsehprogrammen als essenziellen Beitrag zur Meinungsvielfalt wertet. Wenn jedoch diese lediglich zwei Rundfunkunternehmen belastende Verpflichtung politisch und gesellschaftlich gewollt ist, dann muss dieser Beitrag im Gegenzug auch im Lichte veränderter Marktbedingungen gewürdigt werden. Es dürfen die damit verbundenen wirtschaftlichen Zusammenhänge nicht einseitig ausgeblendet werden, vielmehr ist die Frage zu stellen, wie eine gerechte Finanzierung gewährleistet werden kann. Dort, wo der Staat einseitig von lediglich zwei Rundfunkunternehmen eine Sonderleistung fordert, die der Gesellschaft, d.h. allen, zugutekommt, dürfen die finanziellen Belastungen spiegelbildlich nicht einseitig diesen beiden Rundfunkunternehmen aufgezwungen werden, sondern müssen durch ein System finanziert werden, das den Mehrwert dieser Sonderleistung für alle als maßgebliches Leitbild berücksichtigt.

ProSiebenSat.1 Media SE



DR. WENTE

ANWALTSKANZLEI

Anwaltskanzlei Dr. Wente, Dorfstr. 26 C, 85551 Kirchheim

medienreferat@stk.bayern.de

Bayerische Staatskanzlei
Frau Ministerialrätin Marina Besl

80535 München

Dr. Jürgen K. Wente, LL.M. (UPenn)

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Sekretariat: Katerina Arisov

T: +49 - 89 - 960 11 782

F: +49 - 89 - 903 94 10

M: +49 - 172 - 941 84 57

E: office@kanzlei.wente.de

W: www.kanzlei.wente.de

München, den 05.06.2024
62202219

Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung zur Änderung des BayMG und des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge

Hier: Stellungnahme des Verband Bayerischer Lokalrundfunk (VBL)

Sehr geehrte Frau Besl,

ich beehre mich anzuzeigen von dem Verband Bayerischer Lokalrundfunk (VBL) beauftragt zu sein, in seinem Namen folgende Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung zur Änderung des BayMG und des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge (im Folgenden BayMG-ÄndG 2024) abzugeben. Diese Stellungnahme wurde allen VBL-Mitgliedern vorab zur Abstimmung übersandt, Widerspruch ergab sich nicht.

Vorab darf ich mich für die Verlängerung der Stellungnahmefrist bis zum 05.06.2024 bedanken.

Der vorliegende Entwurf befasst sich inhaltlich mit drei verschiedenen Regelungsbereichen, und zwar

1. den Fensterprogrammen in den bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen,
2. der Ersetzung des TMG durch das Digitale-Dienste-Gesetz und schließlich
3. einem Gesetzesvorbehalt für das Ende der Veranstaltung von Hörfunk über einen bislang genutzten technischen Verbreitungsweg.

Dementsprechend gliedert sich unsere nachfolgende Stellungnahme.

1. Fensterprogramme in den bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen

Die vorgeschlagene Neuformulierung des Art. 3 Abs. 3 BayMG in § 2 BayMG-ÄndG 2024 übernimmt die Formulierung aus dem MStV. Daher bedarf es einer weiteren Stellungnahme nicht.

2. Konsequenzen der Ersetzung des TMG durch das Digitale-Dienste-Gesetz

Die auf § 1 Nr. 2 und § 3 des BayMG-ÄndG 2024 verteilten Änderungen, die in Folge der Ersetzung des TMG durch das Digitale-Dienste-Gesetz notwendig sind, erscheinen in sich konsistent; einer weiteren Stellungnahme bedarf es nicht.

3. Gesetzesvorbehalt für das Ende der Veranstaltung von Hörfunk über einen bislang genutzten technischen Verbreitungsweg

§ 1 Ziffer 1 des BayMG-ÄndG 2024 sieht vor, dass das „*Ende der Veranstaltung von Hörfunk über einen bislang genutzten technischen Verbreitungsweg ... durch Gesetz bestimmt*“ wird. Begründet wird der Vorschlag damit, dass die Diskussion über die Zukunft der Hörfunkverbreitung in Bayern zu Unsicherheit unter den privaten Hörfunkanbietern in Bayern geführt habe. Wünschenswert sei es aber, dass die Hörfunkanbieter „*in den aktuell herausfordernden Zeiten Planungs- und Investitionssicherheit erhalten, um die wirtschaftliche Tragfähigkeit ihrer Geschäftsmodelle zu sichern und erfolgreich in die Zukunft transformieren zu können.*“

Diesem Vorschlag wird widersprochen. Ein Gesetzesvorbehalt ist alles anderes als geeignet, den privaten Hörfunkanbietern in Bayern *Planungs- und Investitionssicherheit* zu geben, im Gegenteil, er schafft Unsicherheit und verhindert Planung. Die Eignung eines gesetzgeberischen Mittels, ein bestimmtes selbst gesetztes Ziel auch zu erreichen, ist aber Voraussetzung für ein verfassungsgemäßes Gesetz.

Im Einzelnen:

a) Zusammenhang mit der UKW-Verbreitung durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Nach der Audiostrategie 2025 der BLM kommt eine allumfassende Beendigung der UKW-Verbreitung erst und nur dann in Betracht, wenn auch der Bayerische Rundfunk (BR) die UKW-Verbreitung einstellt. Aus den gleichen Gründen, aus denen die BLM die Verknüpfung mit der UKW-Verbreitung durch den BR vornimmt, wird der BR seine Entscheidung über eine Einstellung der UKW-Verbreitung davon abhängig machen, dass auch die von der BLM verantworteten privaten Hörfunkangebote die UKW-Verbreitung einstellen.

Bislang beabsichtigt der BR, „das bisherige partnerschaftliche Miteinander auch beim Übergang zu DAB+ und Radiostreaming fortzusetzen und in enger Abstimmung mit dem privaten Radiomarkt zu gestalten. Hierzu gehört zum Beispiel auch die Möglichkeit, den UKW-Ausstieg der BR Radios potenziell zeitlich vor den Privaten umzusetzen. Die Attraktivität der reichweitenstarken, populären BR Radioprogramme könnte so dazu beitragen, dass zu diesem Zeitpunkt verbleibende reine UKW-Haushalte zu DAB+ wechseln und sich auf diese Weise zusätzliche Reichweite für alle entwickeln könnte.“ (vbw Studie „UKW/DAB+-Umstellung und der bayerische Radiomarkt“, 2023, S. 22). Mit dem Gesetzesvorbehalt wird der BLM die Entscheidung über den UKW-Ausstieg und damit die Grundlage für Gespräche mit dem BR über den günstigsten Zeitpunkt zum Ausstieg aus der UKW-Übertragung entzogen.

Wird die Entscheidung über die UKW-Verbreitung der BLM wie jetzt vorgesehen entzogen,

- hat die BLM bei Verhandlungen mit dem BR über die Beendigung der UKW-Verbreitung keinen Verhandlungsspielraum mehr,
- wird also der Gesetzgeber letztlich einheitlich für den öffentlichen-rechtlichen wie auch den privaten Rundfunk die Entscheidung treffen müssen, wann die UKW-Verbreitung für sie enden soll.

Auch, um letzteres wegen damit verbundener verfassungsrechtlicher Zweifel (dazu unten unter e), S. 6) zu vermeiden, hatte sich der Gesetzgeber bislang richtigerweise entschieden, die Frage des Ausstiegs aus der UKW-Verbreitung den Marktkräften und den fachlich damit befassten öffentlich-rechtlichen Einrichtungen zu überlassen. Diese Entscheidung, sich hier zu enthalten, entspricht auch den politischen Forderungen der Staatsregierung nach Beförderung der Digitalisierung auf allen Ebenen wie auch der von Art. 5 GG geforderten Förderung von Meinungsvielfalt, die durch den Frequenzmangel im analogen Band beschränkt wird.

Wenn sich der Gesetzgeber jetzt unvermittelt die Entscheidung vorbehält, wann die UKW-Verbreitung für private Hörfunkprogramme enden soll, ist anzunehmen, dass die bisher von der Staatsregierung verfolgte Digitalisierungsstrategie aufgegeben werden soll. Das in der Begründung für den Gesetzesvorbehalt angegebene Ziel, Grundlagen für „Planungs- und Investitionssicherheit“ zu schaffen, wird damit jedenfalls verfehlt.

b) Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip

Das Subsidiaritätsprinzip, nach dem eine höhere staatliche oder gesellschaftliche Einheit erst dann helfend eingreifen und Funktionen an sich ziehen darf, wenn die Kräfte oder Kompetenz der untergeordneten Einheit nicht ausreichen, die Funktion wahrzunehmen, gebietet vorliegend, die Entscheidung über die Einstellung der UKW-Verbreitung den

Betroffenen zu überlassen, d.h. dem BR wie auch der BLM und den Anbietern der von der BLM verantworteten Programme.

Der historische Gesetzgeber hat in Wahrnehmung seiner Gesetzgebungskompetenz die BLM geschaffen, damit sie mit der von ihr gewonnen Sachkompetenz auch über die Nutzung von technischen Verbreitungswegen entscheidet. Warum zieht der aktuelle Gesetzgeber diese singuläre Entscheidung jetzt wieder an sich; hat er plötzlich höhere Fachkompetenz als der historische Gesetzgeber? In der Begründung zum Gesetzesentwurf findet sich dazu nichts.

Die BLM verfolgt mit der Audiostrategie 2025 eine auch nach Meinung des vbw erfolgsversprechende Strategie, indem sie den Zeitpunkt und zeitlichen Vorlauf einer UKW-Abuschaltung an empirisch messbaren Schwellenwerten festzumachen sucht (vgl. vbw Studie „UKW/DAB+-Umstellung und der bayerische Radiomarkt“, 2023, S. 112 unter 5.6.3). Welche Kriterien der Gesetzgeber nach Einführung des Gesetzesvorbehalts seiner Entscheidung zugrunde legen will, ist nicht bekannt und wird nicht einmal in der Gesetzesbegründung erläutert. Dort heißt es nur, dass, wenn sich BLM und Anbieter einig sein müssten, sie einen „entsprechenden Vorschlag an den Gesetzgeber ... richten“ (S. 10 des Entwurfs).

Das in der Begründung für den Gesetzesvorbehalt angegebene Ziel, Grundlagen für „Planungs- und Investitionssicherheit“ zu schaffen, wird damit verfehlt. Denn selbst dann, wenn sich Anbieter und BLM einig wären, könnte der Gesetzgeber doch anderes beschließen, womit jeder Plan von Anbietern und BLM obsolet würde.

c) Wirtschaftlichkeit

Wer ein mehr an Marktwirtschaft und ein weniger an staatlicher Reglementierung fordert, kann einen Gesetzesvorbehalt für eine unternehmerische Entscheidung – und darum geht es bei der Wahl des Verbreitungsweges – nicht ernsthaft wollen.

Die Wirtschaftlichkeit der in Trägerschaft der Landeszentrale verbreiteten Hörfunkprogramme wird auch von den Kosten der Verbreitung bestimmt. Die Kosten der UKW-Verbreitung liegt signifikant über den Kosten der DAB-Verbreitung (etwa das Dreifache, vgl. S. 6 und 7 der Untersuchung „DAB v FM v IP“ der Beratungsfirma Simon Mason, veröffentlicht unter https://www.dabplus.de/wp-content/uploads/sites/5/2019/09/4_Simon_Mason.pdf; siehe auch die vbw Studie „UKW/DAB+-Umstellung und der bayerische Radiomarkt“, 2023, S. 29 ff). Anbieter sollten selbst entscheiden können, ob sie diese Kosten einsparen wollen.

Das soll nach der Begründung zum BayMG-ÄndG 2024 auch so sein. Dort heißt es auf S. 10 oben:

„Unabhängig von diesem Gesetzesvorbehalt kann jeder private Hörfunkanbieter über die Rückgabe ihm zugewiesener UKW-Frequenzen und damit über den Verbreitungsweg seiner Hörfunkprogramme entscheiden“.

Doch wird die bisher gegebene freie Entscheidung des einzelnen Anbieters durch den jetzt vorgeschlagenen Gesetzesvorbehalt in Frage gestellt. Denn es bleibt unklar, welche wirtschaftlichen Folgen sich für den privaten Hörfunkanbieter aus dem geplanten Gesetzesvorbehalt ergeben, wenn er über die Rückgabe ihm zugewiesener UKW-Frequenzen und damit über den Verbreitungsweg seiner Hörfunkprogramme entscheidet. Folgende durch den Gesetzentwurf neu aufgeworfene Fragen sind nämlich nicht geklärt:

- muss die BLM, um dem Gesetzesvorbehalt gerecht zu werden, den technischen Verbreitungsweg aufrechterhalten? Wenn ja, wer trägt die Kosten dafür?
- muss die BLM, um dem Gesetzesvorbehalt gerecht zu werden, den technischen Verbreitungsweg dann sogar erneut für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ausschreiben, bspw. um Kosten zu vermeiden?

Die Antwort auf diese Fragen wird darüber entscheiden, ob der private Hörfunkanbieter wirklich frei über die Rückgabe ihm zugewiesener UKW-Frequenzen entscheiden kann. Wenn er die Verbreitungskosten unabhängig von dem Verzicht auf den Verbreitungsweg tragen müsste würde, gibt es keinen Grund für den Verzicht. Wenn die Rückgabe zur Etablierung eines neuen Wettbewerbers führt, wird er die Entscheidung ebenso nicht so frei treffen können wie in der Gesetzesbegründung unterstellt.

Bislang ist die Folge einer Rückgabe von zugewiesenen UKW-Frequenzen

- bei Einfrequenzstandorten:
dass der Netzbetreiber die betreffende Sendeeinrichtung abbaut, so dass nur ein Aufwand anfallen wird, den er bei Abschluss des Vertrages mit dem Anbieter bereits einkalkuliert hatte; ist die Sendeeinrichtung zum Zeitpunkt der Rückgabe einer UKW-Frequenz noch nicht vollständig abgeschrieben, wird der Netzbetreiber vom Anbieter wirtschaftliche Kompensation fordern können, wenn dies vorab vertraglich vereinbart wurde, was aber der Anbieter bei seiner Entscheidung über die Einstellung der UKW-Verbreitung einkalkulieren muss;
- bei Mehrfrequenzstandorten:
dass der Netzbetreiber die laufenden Kosten (Wartung der Sendeeinrichtung, Miete des Antennenstandorts, Stromverbrauch) ab Einstellung eines Programms auf die verbleibenden Anbieter umlegen müssen, was er bei Abschluss seines Vertrages mit den Anbietern berücksichtigen wird; nur dann, wenn alle Anbieter auf ihren Verbreitungsweg am betr. Sendestandort verzichten, wird er die betreffende Sendeeinrichtung abbauen.

In beiden Fällen finden also marktwirtschaftliche Prozesse statt, in die der Gesetzesvorbehalt mit unklaren Folgen eingreift. Wenn der Netzbetreiber den Sendestandort wegen des Gesetzesvorbehalts trotz Verzicht auf die UKW-Verbreitung durch Anbieter aufrechterhalten muss, um dem Gesetzesvorbehalt Genüge zu tun, muss die Frage nach der Kostentragung beantwortet werden. Solange der Gesetzgeber hierauf keine Antwort geben kann, sollte er auch nicht durch den beabsichtigten Gesetzesvorbehalt eingreifen. „Planungs- und Investitionssicherheit“ könnte bei Einführung eines Gesetzesvorbehalts nur dann entstehen, wenn diese Fragen geklärt sind.

d) Kein Handlungsdruck

Von dem Gesetzesvorbehalt geht ein Signal aus, nämlich, dass die Entscheidung, die UKW-Verbreitung über kurz oder lang einzustellen und durch die DAB-Verbreitung zu ersetzen, von der Staatsregierung grundsätzlich in Frage gestellt wird. Denn anders kann es nicht verstanden werden, wenn im **Jahr 2024** dieser Gesetzesvorbehalt in das BayMG aufgenommen wird, obwohl doch auch nach der Audiostrategie 2025 der BLM jedenfalls nicht vor **2030** mit einem UKW-Ausstieg zu rechnen ist, mithin derzeit überhaupt kein Handlungs- oder Entscheidungsdruck besteht. Bis dahin besteht derzeit „Planungs- und Investitionssicherheit“.

Wer „Planungs- und Investitionssicherheit“ über 2030 hinaus schaffen will, muss entweder entscheiden, dass der UKW-Ausstieg nicht vollzogen wird oder aber einen Endtermin für den Ausstieg festlegen. Ein Gesetzesvorbehalt allein lässt keine „Planungs- und Investitionssicherheit“ entstehen.

Unter der mit einem Gesetzesvorbehalt geschaffenen Planungsunsicherheit wird die Investitionsbereitschaft der Sendernetzbetreiber in den notwendigen weiteren Ausbau von DAB-Sendestandorten und infolgedessen auch die weitere Akzeptanz von DAB in der Bevölkerung leiden. Dieses Signal ist allein geeignet, Unsicherheit zu schaffen, den Migrationsprozess auf allen Ebenen weiter zu verzögern und damit auch die Kosten der Migration unnötiger Weise zu erhöhen.

e) Verfassungsrechtliche Bedenken

Bislang hat der Gesetzgeber davon abgesehen, dem Bayerischen Rundfunk ein Datum vorzugeben, an dem der Ausstieg aus der UKW-Verbreitung abzuschließen ist. Dem Vernehmen nach wird dies damit begründet, dass eine derartige Vorgabe verfassungsrechtlichen Bedenken unterliegt; die verfassungsrechtliche Forderung nach einer staatsfernen Organisation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks würde durch einen solchen Eingriff in das Recht des BR, seine Verbreitungswege selbst zu wählen, verletzen.

Wenn dieses Argument zuträfe - was hier nicht zu vertiefen ist - muss es aber gleichermaßen für den in der Verantwortung der BLM verbreiteten Hörfunkprogramme gelten. Die verfassungsrechtliche Forderung nach einer staatsfernen Organisation des

Rundfunk gilt gleichermaßen für den öffentlich-rechtlichen wie auch den privaten Rundfunk. Die verfassungsrechtliche Forderung nach einer staatsfernen Organisation des Rundfunks würde durch den in § 1 Ziffer 1 des BayMG-ÄndG 2024 vorgesehenen Gesetzesvorbehalt das Recht der BLM, die Verbreitungswege für die von ihr verantworteten Privat-Hörfunkangebote selbst zu wählen, verletzen. Denn es schafft eine Abhängigkeit des gesamten privaten Hörfunksektors von gewillkürtem staatlichen Handeln, da das begehrte Ziel – die Abschaltung der UKW-Verbreitung – von einem Wohlverhalten der Hörfunkprogrammanbieter gegenüber dem Staat abhinge (wie auch umgekehrt bei anders orientierten Hörfunkprogrammanbietern das begehrte Ziel „Aufrechterhaltung der UKW-Verbreitung bis in alle Ewigkeit“ von deren Wohlverhalten gegenüber dem Staat abhängig sein würde).

Ein Gesetzesvorbehalt wie in § 1 Ziffer 1 des BayMG-ÄndG 2024 vorgesehen, würde mithin

- eine Abstimmung zwischen Bayerischen Rundfunk zum Ausstieg aus der UKW-Verbreitung erschweren, wenn nicht gar unmöglich machen,
- gegen das Subsidiaritätsprinzip verstoßen,
- die Kosten für die Migration von der simultanen Verbreitung hin zur ausschließlichen DAB-Verbreitung von Hörfunkprogrammen deutlich erhöhen und Kostenrisiken entstehen lassen, die es bisher nicht gab,
- das Ziel erhöhter Planungs- und Investitionssicherheit verfehlen, im Gegenteil bisher bestehende Planbarkeit entfallen lassen,
- eine verfassungsrechtlich zweifelhafte Abhängigkeit des privaten Hörfunksektors von gewillkürtem staatlichen Handeln schaffen.

Nach alledem bittet der Verband Bayerischer Lokalrundfunk, § 1 Ziffer 1 des BayMG-ÄndG 2024 ersatzlos aus dem Gesetzesentwurf zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen K. Wente
- Rechtsanwalt -

VBZV | Friedrichstraße 22 | 80801 München

Bayerische Staatskanzlei
Frau Ministerialrätin
Marina Besl
80535 München

nur per Mail: medienreferat@stk.bayern.de

München, den 28. Mai 2024

Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge - Ihr Schreiben vom 14. Mai 2024 – Ihre Zeichen: A II 5 -7110-4-30

Sehr geehrte Frau Besl,

in vorbezeichneter Angelegenheit bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Kern des Gesetzentwurfs in § 1 Nr. 1 wird von den bayerischen Zeitungsverlegern ausdrücklich begrüßt. Die Schließung eines Verbreitungswegs für den privaten Hörfunk ist eine wesentliche, grundrechtsrelevante und für den gesamten Medienstandort Bayern bedeutsame Entscheidung. Sie muss daher dem parlamentarischen Gesetzgeber vorbehalten sein. Diese Einschätzung wurde bereits durch das Gutachten des Bundesverfassungsrichters a.D. Prof. Dr. Dr. Udo di Fabio bestätigt (*di Fabio*, Der berufs- und rundfunkrechtliche Anspruch auf Erhalt der UKW-Nutzungslizenz, K&R 03/2024 - Beihefter). Sie stärkt zudem die dringend notwendige Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit der Anbieter.

Auch die weiteren Änderungsvorschläge der Staatsregierung werden begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Markus Rick

Verband Bayerischer
Zeitungsverleger e. V.

Friedrichstraße 22
80801 München
Tel.: 089-455558-0
Fax: 089-455558-21
vbzv@vbzv.de
www.vbzv.de

1. Vorsitzender
Andreas Scherer
Augsburger Allgemeine

2. Vorsitzender
Dr. Laurent Fischer
Nordbayerischer Kurier

Hauptgeschäftsführer
Dr. Markus B. Rick
Syndikusrechtsanwalt

HypoVereinsbank
IBAN:
DE64 7002 0270 0000 0548 61
BIC: HYVEDEMMXXX

Postbank
IBAN:
DE36 7001 0080 0008 4138 09
BIC: PBNKDEFFXXX

USt.-IdNr:
DE184173039

VBRA | Friedrichstraße 22/II | 80801 München

Bayerische Staatskanzlei
Frau Ministerialrätin
Marina Besl
80535 München

nur per Mail: medienreferat@stk.bayern.de

München, den 29. Mai 2024

Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge Ihr Schreiben vom 14. Mai 2024 – Ihre Zeichen: A II 5 -7110-4-30

Sehr geehrte Frau Besl,

namens der Vereinigung Bayerischer Rundfunkanbieter (VBRA) bedanken wir uns sehr herzlich für die Gelegenheit, zum Regierungsentwurf des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge Stellung zu nehmen. Gerne macht die VBRA davon Gebrauch.

Wie in der Entwurfsbegründung zutreffend ausgeführt, benötigen die privaten Rundfunkanbieter in diesen herausfordernden Zeiten mehr denn je Planungs- und Investitionssicherheit. Und einmal mehr wissen die Anbieter die Verlässlichkeit der Medienpolitik der Bayerischen Staatsregierung zu schätzen, die sich von Anfang an für die Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingungen eingesetzt hat, die privates

VBRA
Vereinigung Bayerischer
Rundfunkanbieter e. V.
Friedrichstraße 22/II
80801 München
Telefon: 0 89 / 45 55 58 - 0
Fax: 0 89 / 4 55 55 - 21
E-Mail: info@vbra-online.de
Internet: www.vbra-online.de
Vorsitzende:
Thomas Eckl (Niederbayern TV)
Felix Kovac (ANTENNE BAYERN)
Geschäftsführer:
Dr. Markus B. Rick
Syndikusrechtsanwalt
Bankverbindung:
HypoVereinsbank
IBAN DE98 7002 0270 0000 0829 61
BIC HYVEDEMMXXX
Steuernummer:
143/236/81210

Anbieter: Aktuelle Welle Westliches Niederbayern Programm und Werbe GmbH | Burda Broadcast Media GmbH & Co. KG | Dr. Fischer & Druck- und Verlags-Gesellschaft Ellwanger KG GbR | Imcom Immobilien und Medien GmbH & Co. KG | MBT GmbH & Co. – Programm- und Werbegesellschaft KG | MBT GmbH & Co. – Radio 2000 KG | Mediengruppe Oberfranken GmbH & Co. KG | Mediengruppe Oberfranken Radioanbieter GmbH | Medienpool GmbH | Münchener Zeitungsverlag GmbH & Co. KG | Radio AWN Landshut GmbH & Co. Hörfunk KG | rt1.media group GmbH | rta.media GmbH | STUDIO GONG GmbH & Co. Studiobetriebs KG | Verband Bayerischer Zeitungsverleger e.V. | Verlag Nürnberger Presse Druckhaus Nürnberg GmbH & Co. KG | Welle Plassenburg Rundfunk-Programmgesellschaft mbH | WWZ Beteiligungsgesellschaft **Hörfunk:** Amperwelle GmbH (106.4 Top FM) | Antenne Bayern GmbH & Co. KG | DONAU 3 FM M.O.R.E Lokalfunk Baden-Württemberg GmbH & Co. KG | extra-radio | Funkhaus Nürnberg Studiobetriebs-GmbH | HITRADIO RT1 Augsburg GmbH | HITRADIO RT1 Nordschwaben OHG | HITRADIO RT1 Südschwaben GmbH | Radio Donauspitz Programmanbieter GmbH & Co. Hörfunk KG (Gong fm) | Radio Fantasy GmbH | Radio Gong 2000 Programmanbieter GmbH & Co. Hörfunk für München KG (Gong 96.3) | Rock Antenne GmbH & Co. KG | DAS NEUE RSA RADIO GmbH & Co. KG | STUDIO GONG GmbH & Co. Studiobetriebs KG | Studio Gong GmbH AV Produktionsgesellschaft & Co. Betriebs KG (Radio Gong 106.9) **Fernsehen:** Allgäu TV GmbH & Co. KG | a.tv GmbH & Co. KG | Niederbayern TV GmbH & Co. KG | München Live TV Fernsehen GmbH & Co. KG | Privatfernsehen in Bayern GmbH & Co. KG (SAT.1 Bayern) | Regio TV Schwaben GmbH & Co.

Engagement ermöglicht und gefördert haben, sodass sich in Bayern eine beispiellose Medienvielfalt etablieren konnte. Gleichwohl haben die genannten Krisen (Corona, Ukrainekrieg) und die globalen Medienentwicklungen einen erheblichen Druck auf die Refinanzierbarkeit der privaten Medien erzeugt.

Sowohl der Einsatz der Staatsregierung bei den Verhandlungen zum Fünften Medienänderungsstaatsvertrag als auch die beabsichtigten Änderungen des Bayerischen Mediengesetzes kommen zur rechten Zeit und sind für die Praxis von größter Wichtigkeit.

Zu den einzelnen Änderungen dürfen wir wie folgt ausführen.

Zu § 1 Nr. 1

Angesichts der widerstreitenden Aussagen in dem Kurzgutachten einerseits, das *Müller-Terpitz* für die Landeszentrale erstellt hat, und andererseits dem von *Di Fabio* auf Ersuchen von Antenne Bayern erstellten Gutachten, die der Staatskanzlei vorliegen, Letzteres auch veröffentlicht als Beihefter zum März-Heft 2024 der Zeitschrift Kommunikation und Recht (K&R), ist die klarstellende Regelung des Vorbehalts des Gesetzes in Art. 3 Abs. 2 Satz 5 n. F. von ausschlaggebender Bedeutung.

Zwischen der VBRA und der Staatsregierung besteht vollkommene Übereinstimmung, dass das Ende der UKW-Verbreitung für die Ausgestaltung der infrastrukturabhängigen Rundfunkordnung eine der wesentlichen Fragen ist, die dem parlamentarischen Gesetzgeber vorbehalten bleiben muss. Die Entwurfsfassung stellt auf das Ende der Veranstaltung von Hörfunk „über einen bislang genutzten technischen Verbreitungsweg“ ab. Der Rechtsbegriff des „technischen Verbreitungswegs“ wird in Art. 23 Abs. 6 BayMG und bspw. in § 33 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 Nr. 4 MStV verwendet. Im Kontext mit § 33 Abs. 5 Satz 4 MStV sind als Verbreitungswege einerseits das offene Internet (Jugendangebot) und die Rundfunkübertragungswege

Satellit, Kabel und Terrestrik angesprochen (vgl. BeckOK InfoMedienR/Gersdorf MStV § 33 Rn. 31). In der Kommentarliteratur werden bspw. Terrestrik und Satellit als „Verbreitungswege“ bezeichnet (Binder/Vesting, Rundfunkrecht, 5. Aufl. 2024, MStV § 29 Rn. 20).

Daraus ergibt sich für uns die Frage, ob die beabsichtigte Formulierung des Art. 3 Abs. 2 Satz 5 BayMG die Stilllegung einzelner unwirtschaftlich gewordener UKW-Frequenzen **auf Antrag** des Inhabers der Zuweisung der Übertragungskapazität ohne zusätzliche Entscheidung des Gesetzgebers ermöglichen wird. Die VBRA regt an, zu prüfen, ob hierfür eine Erweiterung der Änderung des Art. 3 Abs. 2 BayMG dienlich ist. Ein entsprechende Erweiterung könnte etwa wie folgt aussehen:

„⁵Auf Antrag des Inhabers der Zuweisung einer Übertragungskapazität kann die Landeszentrale die Hörfunkverbreitung über eine bislang genutzte UKW-Frequenz einstellen, wenn hierdurch die Informations- und Meinungsvielfalt im jeweiligen Versorgungsgebiet nicht wesentlich beeinträchtigt wird; im Übrigen wird das Ende der Veranstaltung von Hörfunk über einen bislang genutzten technischen Verbreitungsweg (alternativ: in analoger Übertragungstechnik) durch Gesetz bestimmt.“

Aus Sicht der VBRA könnte in Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayMG flankierend der Stichtag 31.12.2023 eingefügt werden („Die der Landeszentrale am 31.12.2023 zugeordneten ...“). Denn die BLM hat sich als Satzungsgeber ungeachtet der Indikativformulierungen in Art. 3 Abs. 2 BayMG („werden ... genutzt“) in § 6 Abs. 1 Satz 1 der neuen, am 16.05.2024 beschlossenen Rundfunksatzung (RfS) selbst ein gelenktes Ermessen bezüglich dessen ein(geräumt), ob sie Übertragungskapazitäten überhaupt auf den Markt geben will.

Zu § 1 Nr. 2

Die Ersetzung der Verweisung auf Vorschriften des Telemediengesetzes in Art. 30 Satz 4 BayMG auf die Bestimmungen des Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) vom 6.5.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) ist zwingend und bedarf keiner weiteren Kommentierung.

Zu § 2

Die Übernahme der Neuregelung des § 59 Abs. 4 MStV durch den Fünften Medienänderungsstaatsvertrag wird ausdrücklich begrüßt. Sie dient der Rechts- und Planungssicherheit der bayerischen Fernsehveranstalter. Die Streichung der deklaratorischen Verweisung auf § 59 MStV ist nachvollziehbar. Sie entspricht den Streichungen der deklaratorischen Verweisungen in Art. 4 und 5 BayMG anlässlich des Änderungsgesetzes vom 24.3.2022 (GVBl. S. 70) und ändert nichts an der umfassenden Geltung der staatsvertraglichen Bestimmung.

Zu § 3

Die notwendige Anpassung des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge an die Ablösung des Telemediengesetzes (TMG) durch das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) vom 6.5.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) ist selbsterklärend.

Unverändert bleiben soll die Ausnahme der Vorschriften über den Datenschutz aus der Aufsichtszuständigkeit der Landeszentrale. Hierbei bitten wir zu prüfen, ob Telemedien der privaten Rundfunkanbieter unter die Datenschutzvorschriften des DDG fallen können. Für diesen Fall wäre es – wie bei den Telemedienangeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks – sachgerecht, die Datenschutzaufsicht einheitlich beim Mediendatenbeauftragten bei der Landeszentrale zu verorten und nicht auf zwei Datenschutzbehörden aufzuspalten.

Zu § 4

Für das Inkrafttreten des § 2 schlägt die VBRA die Formulierung vor:

“Abweichend von Satz 1 tritt § 2 an dem Tag in Kraft, an dem der Fünfte Medienänderungsstaatsvertrag vom 27. Februar bis 7. März 2024 in Kraft tritt.“

Zusätzlich: Anregung zur Änderung des Art. 26 BayMG

Art. 26 Abs. 2 Satz 1 BayMG regelt die Untersagung der Verbreitung genehmigungsfreier Rundfunkangebote, „wenn die Voraussetzungen des Art. 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 nicht vorliegen.“ Art. 25 Abs. 2 hat – anders als die Vorgängerbestimmung – nur vier Nummern. Wegen verschiedentlicher irritierter Nachfragen aus dem Anbieterkreis regt die VBRA eine rechtshygienische Bereinigung des Art. 26 Abs. 2 Satz 1 BayMG an:

„wenn die Voraussetzungen des Art. 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 nicht vorliegen.“

Abschließend dürfen wir uns noch einmal recht herzlich für die wichtigen Gesetzesinitiativen der Staatsregierung bedanken und für die Möglichkeit, dazu die Anregungen der Anbieter einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen



Felix Kovac
(Vorsitzender)



Thomas Eckl
(Vorsitzender)

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.06.2024 - vbw - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. (DEBYLT001E)

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Tobias Reiß

Staatsminister Dr. Florian Herrmann

Abg. Matthias Vogler

Abg. Benjamin Miskowitsch

Abg. Sanne Kurz

Abg. Bernhard Pohl

Abg. Rainer Ludwig

Abg. Martina Fehlner

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 1 a** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Ausführungsgesetzes

Medienstaatsverträge (Drs. 19/2590)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. Zur Begründung erteile ich dem Herrn Staatsminister Dr. Florian Herrmann das Wort.

Staatsminister Dr. Florian Herrmann (Staatskanzlei, Bundesangelegenheiten und Medien): Herr Präsident, Herr Ministerpräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge – wie immer bei der Medienpolitik klingt es sperrig, es ist sperrig, es ist eine komplexe Materie. Die Materie ist aber unheimlich wichtig, weil es immer um den Kernbereich unserer liberalen Staatsordnung geht, nämlich um die Meinungsfreiheit, um die Pressefreiheit, um die Medienfreiheit, also um den Kern dessen, was unsere liberale Ordnung ausmacht. Wir müssen uns dieses Themas also, auch wenn es sperrig und komplex ist, intensiv annehmen.

Was machen wir mit diesem Gesetzentwurf heute? – Wir setzen zum einen den Digital Services Act und das Digitale-Dienste-Gesetz landesrechtlich um. Vorher wurden mit dem Fünften Medienänderungsstaatsvertrag der Medienstaatsvertrag und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder an das europäische Recht und das deutsche Bundesrecht angepasst; das kommt heute im Laufe des Tages, wenn wir in Zweiter Lesung die Zustimmung zum Fünften Medienänderungsstaatsvertrag erbitten. Das ist das eine.

Das Zweite ist die Anpassung der Regionalfensterverpflichtung im Bayerischen Mediengesetz. Auch hier geht es um die Umsetzung des Fünften Medienänderungsstaatsvertrags. Das ist ein ganz wichtiger Aspekt, durch den klargestellt wird, dass die Regi-

onalfenster, die uns sehr wichtig sind, wie bisher von zwei Sendergruppen ausgestrahlt werden.

Außerdem wird ein Gesetzesvorbehalt in Artikel 3 Absatz 2 des Bayerischen Mediengesetzes aufgenommen, sodass das Ende der Veranstaltung von Hörfunk über einen bislang genutzten technischen Verbreitungsweg künftig durch Gesetz bestimmt wird, Stichworte: UKW-Verbreitung und irgendwann in der Zukunft Entscheidung durch das Hohe Haus, ob es mit der UKW-Verbreitung weitergeht oder nicht. Das ist ein so wichtiges Thema, dass darüber der Gesetzgeber entscheiden muss. – Außerdem verlängern wir die Lokal-TV-Förderung.

Warum machen wir das? – Erstens. Die Anpassung an die neuen EU-Vorgaben zur Regulierung von großen Online-Konzernen im Rahmen des Digital Services Act und des Digitale-Dienste-Gesetzes ist für eine effektive Rechtsdurchsetzung notwendig. Notwendig sind auch redaktionelle Änderungen. Außerdem geht es um die Zuteilung von Zuständigkeiten für die BLM. Der entscheidende Punkt ist aber natürlich, gerade die Regulierungen des Digital Services Act in Landesrecht umzusetzen, weil es dort am Ende des Tages immer um die Fairness im Wettbewerb, um das Level Playing Field der unterschiedlichen Anbieter sowie um das Einhegen der großen Online-Konzerne mit ihrer überragenden Marktmacht geht.

Zweitens. Es geht darum, die Regionalfensterverpflichtung anzupassen und damit sicherzustellen, dass Sat.1 Bayern eine Zukunft hat. Wie Sie wissen, strahlen bisher die Sender der Sendergruppen RTL auf der einen und ProSiebenSat.1 auf der anderen Seite, weil sie die beiden reichweitenstärksten Sendergruppen in Deutschland sind, jeweils ein Regionalfenster aus.

Wir wollen, dass das unabhängig davon, wie sich Spitzen in der Reichweite manchmal verändern, auch so bleibt. Aus diesem Grund wurde das – das ist auch Konsens mit den anderen Ländern – im Medienänderungsstaatsvertrag verankert. Wir setzen das jetzt um. Wir sehen nämlich, dass die Reichweite bei Sat.1 einerseits sinkt, bei VOX

andererseits steigt. Wenn wir bei der alten Regelung blieben, müsste am Ende des Tages die Sendergruppe RTL beide Regionalfenster übernehmen und ProSiebenSat.1 hätte keines mehr. Das wäre nicht sinnvoll, zumal der Sendeplatz von Sat.1 Bayern über Jahrzehnte eingeführt und für die Regionalität unseres Fernsehangebotes in Bayern wichtig ist. Deshalb ist das eine sehr sinnvolle Regelung, die sich bewährt hat. Wir schützen damit die Vielfalt des Angebots in Bayern.

Drittens. Der Gesetzesvorbehalt in Artikel 3 überträgt die Entscheidung über das Ende der Hörfunkverbreitung mittels UKW dem Parlament. Ich halte das für besonders wichtig, denn es ist nicht irgendeine Entscheidung, ob über einen bestimmten technischen Weg – in dem Fall UKW – verbreitet wird oder nicht, sondern das ist für die Rundfunkfreiheit auf der einen und natürlich auch für den Wirtschafts- und Medienstandort auf der anderen Seite eine ganz zentrale Entscheidung. Für uns alle ist die Funktion des Hörfunks in einer Demokratie besonders wichtig. Der Hörfunk leistet einen Beitrag zur souveränen Meinungsbildung der Bürgerinnen und Bürger. Wir unterstützen den Hörfunk deshalb überall dort, wo es geht.

Die Frage der Verbreitung ist nicht nur eine technische Frage, sondern für den Hörfunkstandort und für die Hörfunkanbieter ganz wesentlich. Deshalb ist es notwendig, die Interessen zu einem vernünftigen Ausgleich zu bringen.

Das ist übrigens auch der Unterschied zwischen den Privaten und dem Bayerischen Rundfunk. Die Privaten müssen immer auch sehen, dass es sich wirtschaftlich rechnet. Da spielt natürlich die Reichweite für die Werbung eine entscheidende Rolle. Man kann deshalb, weil dieser Verbreitungsweg noch so extrem wichtig ist, sozusagen nicht mittendrin abschalten. Das heißt, wir müssen die Drittanbieter, die privaten Anbieter, wegen der Rundfunkfreiheit besonders schützen. Nach der Vorstellung des Bundesverfassungsgerichts, die hier auch anwendbar ist, muss diese Entscheidung, weil es eine wesentliche ist, am Ende das Parlament und sonst niemand treffen.

Wir werden die Förderung von Lokal-TV verlängern. Wir alle wissen: Die Lokal-TV-Angebote in ganz Bayern haben einen echten Mehrwert für das Informationsgefüge. Wir sind darauf stolz. Ich würde auch sagen, dass es nirgends ein so ausdifferenziertes und vielfältiges Lokal-TV-Angebot wie in Bayern gibt. Deshalb muss das Lokal-TV auch angesichts der Konkurrenz der audiovisuellen Angebote im Internet Schritt halten können, und deshalb ist die Förderung entsprechend weiterzuentwickeln. Zunächst einmal ist aber grundsätzlich zu entscheiden, dass sie weiter fortgeführt wird. Die ursprüngliche Vorstellung war, sie zunächst um eineinhalb Jahre zu verlängern, um in diesem Zeitraum noch eine ganze Reihe von förderrechtlichen Fragen – es gibt ja auch Kritikpunkte, die der Oberste Rechnungshof geäußert hat, etc. – genauer in den Blick zu nehmen.

Auf der anderen Seite sehe ich natürlich auch das Anliegen der Anbieter, die gerne über einen längeren Zeitraum Planungssicherheit hätten – in diesem Fall die üblichen vier Jahre. Wir haben zunächst einmal eineinhalb Jahre im Gesetzentwurf stehen. Ich bin aber sehr offen. Wenn sich im Zuge der Beratungen im Landtag die Meinung durchsetzt, es wäre schon besser, den Anbietern gleich vier Jahre einzuräumen, dann kann das im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens angepasst werden; denn, liebe Kolleginnen und Kollegen, am Ende geht es ja um die Anbieter. Für diese muss sich das Angebot lohnen, die Arbeit lohnen. Ihnen wollen wir selbstverständlich keine Hürden in den Weg stellen.

Gleichwohl: Bei aller Staatsferne ist es mir auch schon ein Anliegen, der BLM mit auf den Weg zu geben, die Förderverfahren so zu modernisieren und anzupassen, dass diese auch funktionieren und den Vorgaben des Obersten Rechnungshofes gerecht werden.

Ich glaube, wir sollten da gemeinsam in eine Richtung arbeiten. Das wäre für alle und am Ende vor allem für die Anbieter das Beste.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Auch verbinden wir als Staatsregierung mit diesem technischen, sehr sperrigen Thema und dem Gesetzentwurf drei Botschaften.

Die erste Botschaft ist: Wir müssen die Änderungen aufgrund des EU- und des Bundesrechts vornehmen. Gerade was die Regionalfenster betrifft, handelt es sich aber auch um ein klares Bekenntnis zu unserer regionalen Vielfalt.

Als zweite klare Botschaft bekennen wir uns zur Vielfalt der Medienlandschaft. Wir schützen sie; wir stärken sie. Wir wollen, dass diese Medienlandschaft aus Krisen immer gestärkt hervorgeht, dass es nicht weniger wird, sondern dass es mehr wird.

Die dritte Botschaft ist: Wir stärken damit insgesamt die Demokratie, weil es ja immer um den eigenverantwortlichen souveränen Diskurs der Freien und Gleichen in einer liberalen Gesellschaft geht. Eine Voraussetzung dafür sind Medien, die uns informieren, die uns kuratieren, die uns auch kommentieren, die aber angesichts der unendlichen Fülle von Informationen helfen, argumentativ zu bestehen und sich eine Meinung zu bilden. Deshalb ist das immer Arbeit in der Herzkammer der Demokratie. Deshalb bitte ich um konstruktive Beratung in den Ausschüssen und am Ende um Zustimmung.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Ich eröffne nun die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. – Ich erteile dem Herrn Kollegen Matthias Vogler das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Matthias Vogler (AfD): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, werte Kollegen, liebe Besucher auf der Besuchertribüne! Zu behandeln ist heute ein Gesetzentwurf, der als harmlose Anpassung daherkommt, in Wirklichkeit aber eine gefährliche Dynamik in Gang setzt. Als Medienrat der AfD-Fraktion ist mir das Anliegen der Pressefreiheit ein

hohes Gut. Lassen Sie mich deshalb die Kritik an dem Entwurf an drei Punkten festmachen.

Erstens. Der Gesetzentwurf sieht Änderungen im Ausführungsgesetz der Medienstaatsverträge vor. Es gibt jedoch Unklarheiten hinsichtlich der Zuständigkeit und der Aufsichtsmaßnahmen, insbesondere im Bereich der Impressumsvorschriften und nach § 5 Digitale-Dienste-Gesetz, DDG. Die BLM, die Bayerische Landeszentrale für neue Medien, hatte dazu auch umfangreich Stellung bezogen. Die unklaren Zuständigkeiten könnten zu einem Durchsetzungsdefizit führen und somit nichts anderes als eine Einladung ins Chaos sein.

Der nächste Punkt ist die wirtschaftliche Tragfähigkeit und Vielfalt der Marktteilnehmer. Der richtige Zeitpunkt für die digitale Transformation unterscheidet sich von Anbieter zu Anbieter. Eine pauschale gesetzliche Regelung, so wie sie der Gesetzentwurf vorsieht, könnte dazu führen, dass Anbieter gezwungen werden, lange an der UKW-Verbreitung festzuhalten, was zu erheblichen Vielfaltseinbußen gerade im ländlichen Raum führen würde.

Zudem obliegt es verfassungsrechtlich einzig der BLM, die wirtschaftliche Tragfähigkeit der bayerischen Hörfunklandschaft sicherzustellen. Aktuelle wirtschaftliche Schließungen und Insolvenzen von Anbietern belegen, dass die Gefahren für die wirtschaftliche Tragfähigkeit im Hinblick auf die mediale Vielfalt bereits heute real sind. Auch – so die BLM – wurde die Förderung der lokalen und regionalen TV-Angebote nur noch für zwei statt wie bisher immer für vier Jahre vorgesehen. Der Medienrat wurde dazu auch noch nicht angehört. Die Auswirkungen auf die regionalen Anbieter befinden sich noch in der Erörterung – so der Medienrat. Das zeigt einmal mehr, wie wenig die Staatsregierung von einer transparenten und kooperativen Gesetzgebung hält.

Nun kommen wir zum eigentlichen Kern des Problems. Dieser Gesetzentwurf ist als Wegbereiter für das Digitale-Dienste-Gesetz, das wir heute später unter Tagesordnungspunkt 9 noch behandeln werden und das die Umsetzung des Digital Services

Act in der EU beinhaltet, anzusehen. Der DSA könnte durch § 3 Absatz 5 DDG bei Anbietern digitaler Dienste, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, mit Maßnahmen auf Grundlage des deutschen Rechts Einschränkungen vornehmen, sofern dies dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dient. Aber was bedeutet das konkret? – Das bedeutet, dass Inhalte, die vermeintlich nicht politisch korrekt sind, mühelos zensiert werden können. Nur die Justiz aber entscheidet über die Bewertung von Kommentaren, keine privatwirtschaftlichen Unternehmen.

(Beifall bei der AfD)

Ich habe dazu ein gutes Beispiel aus TikTok. Ich hatte letztens etwas kommentiert und geschrieben: Frag doch mal die ganzen Homos im links-rot-grünen Berlin, warum die ins blaue Brandenburg ziehen. Dieser Beitrag wurde sofort gesperrt, weil das angeblich ein Hasskommentar wäre, wobei ich nicht weiß, was an dem Wort Homos, das die Kurzfassung für Homosexuelle ist, auszusetzen ist. Aber so sieht es aus. Der Algorithmus funktioniert; es wird einfach alles gelöscht, gesperrt und gar nicht mehr darüber debattiert.

(Florian von Brunn (SPD): Ich finde "Homos" auf jeden Fall sympathischer als Nazis!)

Was bedeutet das konkret? – Dies öffnet Tür und Tor für eine umfassende Zensur und für eine systematische Einschränkung der Meinungsfreiheit. Was hier als Schutz der öffentlichen Sicherheit verkauft wird, ist in Wahrheit ein direkter Angriff auf die Pressefreiheit und auf die Meinungsfreiheit.

(Beifall bei der AfD)

Lassen Sie uns daher gemeinsam für eine neutrale und faktenbasierte Medienlandschaft eintreten, die den Bürgern dient, nicht den Bürokraten und Funktionären. Wir brauchen nicht mehr Regulatorik und Zensur, sondern unabhängige Anbieter, welche über unseren schönen Freistaat Bayern berichten.

(Beifall bei der AfD)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Nächster Redner ist Herr Kollege Benjamin Miskowitsch.

Benjamin Miskowitsch (CSU): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, Herr Ministerpräsident, Herr Staatsminister, liebe Kolleginnen und Kollegen! Bei meinem Vorredner war ich jetzt tatsächlich etwas verwundert. Ich war immer der Meinung, Sie hätten nur vor den Öffentlich-Rechtlichen Angst. Jetzt werden auch schon die Privaten als Feindbild aufgezeigt. Das irritiert mich. Ich glaube aber, wir können froh sein, dass diese immer noch Nachrichten machen und nicht Radio Russia, die einseitig aus einer anderen Richtung berichten.

(Beifall bei der CSU, den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN)

Ich darf seit dieser Legislatur Medienrat bei der BLM sein, und ich muss sagen: Das ist eine sehr anspruchsvolle Tätigkeit, die aber gerade bei den privaten Anbietern auch recht viel Freude bereitet, weil man einen Einblick in die vielfältige Medienlandschaft bei uns bekommt.

Ich möchte mich vorab bei allen Anbietern, bei den Lokalradiosendern und Lokalfernsehsendern sehr herzlich bedanken. Die Nachrichten um den Kirchturm herum, die mit viel Aufwand gesendet werden, sind ein echt guter Beitrag zu unserer Demokratie und durchaus wichtig. Deswegen müssen wir sie auch stärken und fördern.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Mit dem Gesetzentwurf werden mehrere aktuelle medienpolitische Themen und Anliegen adressiert. Herr Staatsminister, Sie haben es bereits ausgeführt: Es geht um das Bayerische Mediengesetz und um das Ausführungsgesetz zu den Medienstaatsverträgen. Diese enthalten die redaktionellen Anpassungen, die aufgrund des Digital Services Act und des Digitale-Dienste-Gesetzes nötig sind.

Ich möchte noch zwei, drei Sachen im Einzelnen ansprechen. Im Bayerischen Mediengesetz wird die sogenannte Regionalfensterregelung so umgesetzt, wie sie aktuell durch den Fünften Medienstaatsvertrag modifiziert worden ist. Das heißt, bislang verpflichtete der Medienstaatsvertrag die zwei reichweitenstärksten Sender RTL und ProSiebenSat.1 zur Finanzierung und Ausstrahlung sogenannter Regionalfensterprogramme. Diese beiden Sendergruppen verbreiten seit Jahrzehnten auf ihrem jeweils größten Kanal täglich ein halbstündiges Regionalfenster für Bayern. Durch die sinkende Reichweite von Sat.1 war das etwas gefährdet und hätte dazu geführt, dass VOX bzw. die Sendergruppe RTL einsteigt und dann beides bei denen angesiedelt worden wäre. Das würde unserer Vorstellung von Vielfalt widersprechen. Deswegen mussten hier Anpassungen vorgenommen werden.

Vor dem Hintergrund der Diskussion über eine UKW-Abschaltung, die tatsächlich bei den Anbietern sehr viel Unruhe gebracht hat, wird jetzt ein Gesetzesvorbehalt für die Entscheidung über das Ende der Nutzung von Frequenzen für die Hörfunkverbreitung eingeführt. Denn angesichts des Auslaufens der UKW-Frequenzzuweisungen im Jahr 2025 wird schon länger kontrovers über die Zukunft der Hörfunkverbreitung in Bayern diskutiert.

Aufgrund eines immer noch hohen Anteils von UKW-Nutzung sieht ein erheblicher Teil der Anbieter in der Abschaltung jedoch Risiken für die künftigen Reichweiten und auch für die damit verbundenen Werbeeinnahmen. Deswegen schreiben wir das jetzt in dem Bereich so fest.

Etwas, was mir tatsächlich beim Durchlesen aufgefallen und mittlerweile auch etwas im Magen gelegen ist, hat der Herr Staatsminister bereits angesprochen; und zwar ist das die Rechtsgrundlage für die Förderung der lokalen und regionalen Fernsehangebote. Da schaue ich jetzt tatsächlich auch in Richtung Opposition. Wir sind hier der Haushaltsgesetzgeber. Wir würden dazu einen Änderungsantrag einbringen und diese vier Jahre wieder festschreiben, um da eine Planungssicherheit für die Anbieter zu geben. Die Diskussion dazu würde ich aber in den Ausschuss vertagen. Aber ich

denke – um den Staatsminister zu zitieren, auf einem der letzten lokalen Rundfunkta-
ge –: Make it simple und don't forget the Anbieter. – In dem Sinne sollten wir hier auf
jeden Fall eine Regelung treffen.

Mein Fazit: In keinem anderen Bundesland existiert eine vergleichbar vielfältige lokale
Rundfunklandschaft, was auch in Zukunft so bleiben soll. Aber aufgrund der Kosten-
struktur und der begrenzten regionalen Werbemärkte ist eine solche Rundfunkland-
schaft ohne staatliche Förderung nicht möglich. Die Fortführung der Rechtsgrundlage
für die staatliche Förderung ist deshalb notwendig und sinnvoll.

Ich bitte im späteren Verlauf um Zustimmung und freue mich auf den Austausch im
Ausschuss.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Bleiben Sie bitte am Rednerpult, Herr Kollege. –
Es liegt eine Meldung zur Zwischenbemerkung des Kollegen Matthias Vogler vor.

Matthias Vogler (AfD): Herr Vizepräsident, vielen Dank für das Wort. – Herr Kollege
von der CSU, ich muss das noch mal klarstellen. Am Anfang haben Sie nämlich etwas
Verkehrtes gesagt: Wir sind mitnichten gegen die lokalen privaten Radio- und Rund-
funksender, weil die im Vergleich zu anderen, wenn ich mal das Plenum TV und die
Berichterstattung nehme, wesentlich ausgewogener sind als dieses öffentlich-rechtli-
che, angeblich staatsferne Medium ARD und ZDF.

(Florian von Brunn (SPD): Das ist kein Staatsmedium!)

Deswegen finden wir das gut, dass die da wirklich noch mitmachen.

Sie sollten beim nächsten Mal vielleicht genau zuhören, dass wir eben das nicht kriti-
siert haben, sondern die Einschränkung der Meinungsfreiheit, die Zensur, die da kom-
men kann und der durch das Digitale-Dienste-Gesetz Tür und Tor geöffnet wird. Viel-

leicht nehmen Sie das beim nächsten Mal genau und verdrehen nicht alles nach Ihrem Gusto, weil ich das nämlich nicht gesagt habe.

Benjamin Miskowitsch (CSU): Gut.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU und der FREIEN WÄHLER)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Nächste Rednerin ist Frau Kollegin Sanne Kurz.

Sanne Kurz (GRÜNE): Sehr verehrtes Präsidium, Kolleginnen und Kollegen! Ich finde es schon sehr interessant, dass hier auf Zensur, auf angebliche Zensur, hingewiesen wird. Ich glaube, sehr geehrter Redner von der AfD – – Jetzt unterhält er sich und kann gar nicht zuhören. Aber es ist ja auch wurscht.

Jedenfalls für diejenigen, die hier zuhören und die hier mitmachen: Es ist einfach keine Zensur, wenn es eine Institution gibt, die schaut, wo Lügen und wo Wahrheiten verbreitet werden, wo Gesetze gebrochen werden und wo nicht. Eine solche Institution haben wir übrigens auch in Deutschland schon lange und übrigens auch bei den Privaten: Dafür gibt es einen Medienrat, und der Medienrat kümmert sich schon lange darum, ohne dass es da Zensur gäbe. – So viel vielleicht nur noch zur Frage vorab.

(Beifall bei den GRÜNEN sowie Abgeordneten der SPD und der FREIEN WÄHLER)

Zu unserem eigentlichen heutigen Thema. Wir sind heute ja für die Erste Lesung eines wichtigen Gesetzes hier. Ich finde, dass der Gesetzentwurf ein bisschen mit heißer Nadel gestrickt wurde. Man merkt jetzt, dass offenbar auch die CSU-Fraktion die Verbändeanhörung bzw. die Stellungnahmen nicht rechtzeitig bekommen hat, in denen es um die 18 Monate oder die vier Jahre geht.

Es freut mich sehr, dass da beim Durchlesen noch mal eine Überlegung gekommen ist: Hoppla, was passiert denn da? – Aktuell werden jetzt die neuen Satellitenverbreitungen verhandelt. Die sind normalerweise immer für vier Jahre. Jeder, der schon mal

ein Unternehmen geführt hat oder einen Betrieb hatte, weiß: Eineinhalb Jahre, das ist einfach genau das Gegenteil von Planungssicherheit. Wenn dieses Gesetz hier Rechtssicherheit und Planungssicherheit schaffen soll, dann wäre es auch sehr gut, wenn wir das jetzt im laufenden Verfahren, in der Diskussion miteinander, gut hinbekommen, damit am Schluss auch Rechtssicherheit und Planungssicherheit auf dem Papier stehen.

Insofern vielen Dank, Herr Staatsminister und auch Herr Kollege Miskowitsch, dass da eine Bereitschaft zum Dialog signalisiert wurde.

Die zwei Probleme, auf die ich hauptsächlich eingehen werde – denn über die anderen Sachen reden wir heute Abend in der Zweiten Lesung ja noch einmal, über das Digitale-Dienste-Gesetz und die Veränderungen, die dann hier notwendig sind –, sind vor allem die Frage des Verbreitungsweges – Stichwort UKW – und die Frage der Finanzierung.

Über die Finanzierung habe ich gerade schon gesprochen. Bei den Verbreitungswegen ist es mir ein großes Anliegen, festzuhalten, dass wir GRÜNE es für keine gute Idee halten, das gesetzlich festzulegen. Wir hatten wirklich einen tollen Dialog im Medienrat; dafür gibt es das Gremium. Der Medienrat tagt öffentlich. Im Medienrat sitzt auch die Zivilgesellschaft; nur ein Drittel ist aus der Politik, und zwei Drittel sind Menschen aus dem Land, aus ganz Bayern. Das heißt, dort sind sowohl Hörerinnen und Hörer repräsentiert als auch verschiedene Anbieter, deren Anliegen gehört werden. Es ist wichtig, dass man die Anbieter hört, und es ist auch wichtig, dass man das gut hinbekommt.

Ich fand die 5+3+2-Regelung, die der Medienrat beschlossen hat, eine gute Lösung. Sie hat Flexibilität gebracht und gleichzeitig nichts ausgeschlossen. Ich halte es für keinen guten Meilenstein für Demokratie, wenn man das jetzt an den Staat zieht. Man weiß in einem Staat ja nie, wer regiert. Es gibt Wahlen, und dann regieren auch mal andere. Denn je mehr man an den Staat zieht, je mehr am Staat liegt, desto mehr ent-

fernt man sich eigentlich von der Staatsferne. Der Medienrat sorgt für diese Staatsferne, und wir würden uns sehr freuen, wenn es bei dieser Staatsferne auch bliebe.

Ganz kurz: Was kann der Staat machen? – Ich bin der Meinung, wir können den Übergang von einer alten Technologie, die sehr energieintensiv ist und Vielfalt auch verhindert, unterstützen. Wir haben viel von Vielfalt gehört und überall, wo DAB+ eingeführt wurde – Stichwort Norwegen –, ist die Medienvielfalt danach gestiegen. Ich würde mich freuen, wenn man mit Information und Hilfestellung den Bürgerinnen und Bürgern, die das nicht alleine schaffen, den Weg der Transformation ebnet und sie bei dem Wandel unterstützt.

Fragt beispielweise mal meinen Papa, wie er Radio hört. Dann sagt er: Na, am Radio halt. Wenn ich ihn frage, ob er DAB+ empfangen kann, sagt er: Keine Ahnung. Ich habe so ein Radio mit einer Antenne dran. Wenn ich dann auf das Kasterl gucke, steht natürlich DAB+ darauf. Er hört natürlich DAB+, er weiß es aber gar nicht. Er weiß auch nicht, dass er mit einer DAB-Box an seinem alten Radio hätte empfangen können. Mobilgeräte können empfangen, Rechner, digitale TV-Empfänger können Radio empfangen.

In Norwegen hat tatsächlich auch eine Umstellung der Funkanalysen, der Medienanalysen – mit einer Verbreiterung des Panels, mit einer Verdoppelung des Panels, so dass man auch auf die kleinen, regionalen, lokalen, vielfältigen Anbieter besser eingehen kann – gezeigt, dass eher mehr Radio gehört wird, wenn man es gut begleitet, dass die Hörzeiten zunehmen und auch die Vielfalt der Anbietenden zunimmt.

Das wünschen wir uns alle. Deshalb wünsche ich uns einen sehr guten gemeinsamen Prozess, bei dem wir vielleicht dieses Gesetz gemeinsam noch gut zukunftsfähig aufstellen können.

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Achten Sie bitte auf die Redezeit, Frau Kollegin.

Sanne Kurz (GRÜNE): Ich bedanke mich schon heute ganz herzlich für die Debatte und freue mich auf das Verfahren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank. – Bleiben Sie bitte am Rednerpult. Es gibt eine Zwischenbemerkung des Kollegen Bernhard Pohl.

Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): Frau Kollegin Kurz, ganz kurz und harmlos: Erstens. Ich begrüße es sehr, dass die GRÜNEN inzwischen so ein positives Verhältnis zum Bayerischen Rundfunk haben. Ich möchte aber schon daran erinnern, dass es Zeiten gab, in denen ihr den Bayerischen Rundfunk bestenfalls noch als "Schwarzfunk" verspottet habt, um nichts Schlimmeres zu sagen.

Der zweite Punkt ist, da bitte ich tatsächlich ebenfalls um eine geistige Umkehr: Es wäre schön, wenn den lobenden Worten über privaten Rundfunk und über privates Fernsehen insofern Taten folgen würden, als Sie dann gemeinsam mit uns auch für die finanzielle Unterstützung einstehen könnten.

Sanne Kurz (GRÜNE): Lieber Herr Kollege Pohl, wir stehen nicht nur hinter dem Bayerischen Rundfunk als unabhängigem Rundfunk, so er es denn ist; denn wir hatten einmal Intendanten, die nicht nur CSU-Mitglieder waren – das sei ihnen unbenommen –, sondern die von Regierungssprecher-Posten direkt in die Intendanz gewandert sind. Das ist natürlich fraglich.

(Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Gute Leute!)

Wir hatten auch Vorfälle, bei denen der BR, als hier in Bayern ein Volksbegehren stattgefunden hat, zum Thema Müllverbrennungsanlagen eins zu eins den Film vom Lobbyverband aus Hessen als Dokumentarfilm mit einem anderen Abspann dran geschickt hat. Dafür braucht es Kontrollgremien. Diese sind auch im Gesetzgebungsverfahren gestärkt worden.

Eine weitere Frage, die vielleicht die Regierungsfractionen noch klären könnten: Der Minister hat vorhin eingebracht, das Bundesverfassungsgericht habe gesagt, dass man die Parlamente einbeziehen müsse, dass also durch die Vergabe von Verbreitungswegen durch Parlamente Staatsferne garantiert wäre. Ich habe es mitgeschrieben und kann meine eigene Schrift fast nicht mehr lesen. Aber ich werde mir das im Protokoll noch mal ganz genau anschauen. Dass eine staatliche Vergabe von Verbreitungswegen Staatsferne sichert, –

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Frau Kollegin, Ihre Redezeit ist zu Ende.

Sanne Kurz (GRÜNE): – das macht in meinem Kopf keinen Sinn. Vielleicht finden wir den Sinn noch heraus.

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Frau Kollegin, Ihre Redezeit ist zu Ende.

Sanne Kurz (GRÜNE): Vielleicht finden wir auch noch heraus, wann das Bundesverfassungsgericht das gesagt hat.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Nächster Redner ist der Kollege Rainer Ludwig.

Rainer Ludwig (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Zum 1. Oktober 2024 soll der Fünfte Medienänderungsstaatsvertrag in Kraft treten. Die Länder haben damit zahlreiche Veränderungen für die deutsche Medienlandschaft vorgebracht. Infolgedessen werden natürlich auch im bayerischen Medienrecht inhaltliche und redaktionelle Anpassungen notwendig. Herr Staatsminister, Sie haben das ausführlich ausgeführt.

Wesentlicher Bestandteil ist allen voran die Modifikation der Regionalfensterpflichtung. Ich weiß aus eigener Erfahrung in Oberfranken, welche herausragende Bedeutung der Lokaljournalismus als Rückgrat für eine pluralistische und vielfältige Meinungsbildung hat. Die Stationen greifen lokale Themen auf, die den Menschen direkt

in ihrer Heimat verlässlich, authentisch und bürgernah begegnen sowie wirtschaftlich, politisch, kulturell und sozial Akzente setzen. Unter anderem deshalb verpflichtet der Medienstaatsvertrag die beiden reichweitenstärksten Sender – bisher sind das Sat.1 und RTL – dazu, Regionalfenster zur Verfügung zu stellen. Um dies auch künftig zu gewährleisten, wird der Freistaat diese Verpflichtung nun im Bayerischen Mediengesetz landesrechtlich in Artikel 3 Absatz 3 präzisieren.

Um die Unterstützung von Lokal-TV darüber hinaus auch weiter kontinuierlich zu gewährleisten, soll die Rechtsgrundlage für die Förderung nach Artikel 23 des Mediengesetzes unverändert um weitere vier Jahre fortgesetzt werden. Das begrüßen wir ausdrücklich. Im Haushalt stehen außerdem insgesamt 15,5 Millionen Euro pro Jahr zur Verfügung, 2 Millionen davon auf Initiative der Regierungsfractionen. Das ist ein klares Bekenntnis zu unseren lokalen Fernsehsendern.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

All diese Maßnahmen sollen die Vielfalt der Medien auch künftig gewährleisten, die Stellung des regionalen und lokalen Journalismus weiter stärken und sicherstellen, damit er seine wichtige – und das betone ich ausdrücklich – demokratische Funktion für die Gesellschaft effektiv erfüllen kann.

Des Weiteren werden wichtige fachliche Anpassungen unseres Medienrechts auch im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vorgenommen. Sie umfassen die Vorgaben über digitale Dienste der EU, den Digital Services Act sowie das Digitale-Dienste-Gesetz des Bundes. Das EU-Gesetz verpflichtet soziale Netzwerke zu einem verantwortungsvollen Umgang mit von ihnen verbreiteten Inhalten, um künftig Fake News effektiver zu überwachen und damit auch irreführende Informationen und Hassreden im Netz zu minimieren. Das kann man nur mit Nachdruck unterstreichen.

Auf Bundesebene hat man bereits reagiert und das Digitale-Dienste-Gesetz dem DSA angepasst. Die Bundesnetzagentur ist darin als Koordinator für Digitale Dienste benannt. Zudem können auch die Länder eine zuständige Behörde für Maßnahmen nach

dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag festlegen. In Bayern ist das die Landeszentrale für neue Medien.

Ich komme zu einem letzten, aber sehr wesentlichen und wichtigen Punkt: Der vielfältige Medienstandort Bayern bietet täglich Millionen Menschen aktuelle Informationen und Unterhaltung. Er ist somit unverzichtbarer Bestandteil unseres täglichen Lebens. Unsere privaten Sender stehen aber unter erheblichem Druck; denn ein dynamisch zunehmender Wettbewerb, neue Audioangebote, ein verändertes Nutzerverhalten, steigende Kosten, all das beeinflusst die Rahmenbedingungen wirtschaftlich und wettbewerbsmäßig negativ. In den vergangenen Monaten gab es daher oft heftige und kontroverse Diskussionen über die Zukunft der Radiosender, insbesondere über die in 2025 auslaufenden UKW-Zuweisungen. Diese Debatten haben unter den privaten Hörfunkanbietern zu erheblichen Unsicherheiten geführt. Viele Sender sind über die Zukunft ihrer Verbreitungswege zu Recht besorgt. Aber gerade davon hängen die Reichweiten und die potenziellen Werbeeinnahmen ab.

In meiner Funktion als Medienrat der BLM ist es deshalb für mich essenziell, den Anbietern Planungs- und Investitionssicherheit zu bieten, um den Transformationsprozess auch wirtschaftlich tragfähig zu gewährleisten. Mit ihrer Audiostrategie hat die BLM inzwischen eine – wie ich meine – flexible Strategie und für die weitere Verbreitung von Hörfunkangeboten über UKW oder DAB+ bis 2035 den richtigen Weg vorgezeichnet. Grundlage bildet ein fundiertes und marktorientiertes Anreizkonzept zur Digitalisierung des Hörfunks. Darum haben wir wahrlich intensiv gerungen. Dieser langfristige Horizont stellt meines Erachtens eine vernünftige Balance und eine klare Richtungsentscheidung dar. Letztere wird durch den neuen Artikel 27 Absatz 1 gesetzlich flankiert. Auch ist in Artikel 3 Absatz 2 klar geregelt, dass die Streichung bislang genutzter technischer Verbreitungswege im Hörfunk nun gesetzlich bestimmt wird.

Sie sehen, die neuen Regelungen ermöglichen summa summarum den gezielten Wandel hin zu einer modernen, digitalisierten und zukunftssicheren Medienlandschaft. Wir garantieren damit auch künftig eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung. Unsere

unabhängigen und systemrelevanten Medien bleiben damit ein wichtiger Garant für Meinungsvielfalt und Meinungspluralismus. Somit haben sie auch eine zentrale Bedeutung für unsere Gesellschaft. Sie sind ein Anker für unsere Demokratie.

Ich danke Ihnen sehr herzlich. Wir stimmen dem Gesetzentwurf zu.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank. – Als nächste Rednerin rufe ich Frau Kollegin Martina Fehlner auf.

Martina Fehlner (SPD): Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Im vorliegenden Gesetzentwurf der Staatsregierung geht es um die Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge. Inhaltlich befasst sich der Entwurf mit verschiedenen Regelungsbereichen und Anpassungen. Auf der Tagesordnung im Plenum steht heute auch die Zweite Lesung des Fünften Medienänderungsstaatsvertrags. Hier werden wir später noch auf die Anpassungen und Änderungen näher eingehen.

Ich möchte daher jetzt nur einige für uns wesentliche Punkte kurz erläutern und zusammenfassen: Die Novellierung des Medienänderungsstaatsvertrags befasst sich auch mit der Regionalfensterverpflichtung nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts. Geregelt ist dies in Artikel 59. Diese Verpflichtung wird jetzt konkretisiert und im Bayerischen Mediengesetz entsprechend festgeschrieben. In Bayern betrifft dies die beiden Medienkonzerne ProSiebenSat.1 und RTL mit ihren Vollprogrammen. Damit wird sichergestellt, dass sie auch in Zukunft verpflichtend in ihren Regionalfenstern aktuelle politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Themen senden. Das ist ein wichtiger Baustein für die journalistische Vielfalt im Freistaat.

(Beifall bei der SPD)

Das ist wichtig und richtig. Wir begrüßen das auch ausdrücklich. Studien zeigen: Wo es keine lokalen Medien gibt, verstärken sich radikale Tendenzen. Lokale Inhalte sind

nah an der Lebenswirklichkeit der Menschen. Die Zahlen der aktuellen Funkanalyse sprechen für sich. Die rund 80 bayerischen Lokalradios erreichen täglich fast ein Viertel der Bevölkerung im Freistaat. Auch die lokalen und regionalen privaten TV-Sender erreichen an einem durchschnittlichen Wochentag rund 746.000 Menschen. Unverständlich und inakzeptabel ist es daher, dass im Gesetzentwurf die Förderung der regionalen und lokalen Fernsehangebote nach Artikel 23 nur bis zum Juni 2026 festgeschrieben wird und nicht wie bisher vier Jahre. Da aktuell die Satellitenverbreitung ansteht, brauchen die Anbieter Planungs- und Investitionssicherheit, um die wirtschaftliche Tragfähigkeit zu sichern. Herr Staatsminister, wir begrüßen, dass nachjustiert werden soll.

(Beifall bei der SPD)

Sehr wichtig ist uns aber aus dies: Im vergangenen Jahr hat der Medienrat der BLM die Audiostrategie 2025 für den privaten Hörfunk nach zum Teil langen kontroversen und intensiven Beratungen mit der gebotenen Staatsferne und mit einem tragfähigen Kompromiss mit breiter Mehrheit beschlossen und verabschiedet. Damit zeigt die Bayerische Landeszentrale den Weg für die weitere UKW-Verbreitung bis zum Jahr 2035 auf. Deshalb verwundert es doch jetzt sehr, dass die Staatsregierung in ihrem Entwurf des Bayerischen Mediengesetzes den UKW-Ausstieg gesetzlich bestimmt mit der Begründung der Planungs- und Investitionssicherheit für die privaten Hörfunkanbieter. Das sehen wir kritisch, zumal die Gesetzesänderung nicht den Bayerischen Rundfunk betrifft und damit einseitig der private Rundfunk in öffentlicher Trägerschaft durch die Landeszentrale beschränkt wird. Es geht um faire Wettbewerbsbedingungen. Unverständlich sind darüber hinaus die Eile und die Dringlichkeit des Gesetzentwurfs, da die UKW-Verbreitung bis zum Jahr 2035 gesichert ist.

Für uns bleiben somit zahlreiche relevante Punkte ungeklärt, aber vor allem die Frage: Ist der Gesetzentwurf verfassungskonform, oder greift er möglicherweise in das Gebot der Staatsferne und in die Rundfunkfreiheit ein? Deshalb freuen wir uns jetzt auf die weiteren Beratungen in den Ausschüssen. Darüber werden wir intensiv und sicherlich

auch kontrovers diskutieren. Wir sind gespannt. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank, Frau Kollegin. – Damit ist Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/2590

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 1 Nr. 4 die Angabe „30. Juni 2026“ durch die Angabe „31. Dezember 2028“ ersetzt wird.

Berichtersteller: **Benjamin Miskowitsch**
Mitberichtersteratterin: **Stephanie Schuhknecht**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 14. Sitzung am 10. Oktober 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Enthaltung
mit der in I. enthaltenen Änderung Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 16. Sitzung am 14. November 2024 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Enthaltung
Zustimmung zur Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses empfohlen mit der Maßgabe, dass als Datum des Inkrafttretens in § 4 Satz 1 der „30. Dezember 2024“ und in § 4 Satz 2 der „17. Dezember 2024“ eingesetzt wird.

Stephanie Schuhknecht
Vorsitzende



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/2590, 19/4067

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge

§ 1

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Bayerische Mediengesetz (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2022 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 3 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:
„⁵Das Ende der Veranstaltung von Hörfunk über einen bislang genutzten technischen Verbreitungsweg wird durch Gesetz bestimmt.“
2. In Art. 26 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „bis 5“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.
3. In Art. 30 Satz 4 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
4. In Art. 39 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2028“ ersetzt.

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Art. 3 Abs. 3 des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) In den beiden, jeweils unterschiedlichen Unternehmen nach § 62 MStV zuzurechnenden, bundesweit verbreiteten, nach Zuschaueranteilen reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen sind unabhängig von der Art ihrer Verbreitung im Rahmen der technischen Möglichkeiten landesweite und regionale oder lokale Fensterprogramme zu schalten, deren Finanzierung durch Leistungsbescheid gegenüber den Anbietern oder Veranstaltern der bundesweiten Programme sicherzustellen ist.“

§ 3

Änderung des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge

Das Ausführungsgesetz Medienstaatsverträge (AGM) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 477, 480, BayRS 2251-11-S), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. März 2022 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
2. Art. 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit das Digitale-Dienste-Gesetz oder Staatsverträge der Länder keine anderweitige Zuständigkeit vorsehen, überwacht die Landeszentrale die Einhaltung der Bestimmungen des Digitale-Dienste-Gesetzes mit Ausnahme der Vorschriften über den Datenschutz.“

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 30. Dezember 2024 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 17. Dezember 2024 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Ludwig Hartmann

IV. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold

Abg. Benjamin Miskowitsch

Abg. Florian Köhler

Abg. Rainer Ludwig

Erster Vizepräsident Tobias Reiß

Abg. Sanne Kurz

Abg. Martina Fehlner

Staatsminister Dr. Florian Herrmann

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 7** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Ausführungsgesetzes

Medienstaatsverträge (Drs. 19/2590)

- Zweite Lesung -

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich darf Sie bitten, wieder Platz zu nehmen. Dann eröffne ich hiermit die Aussprache. – Erster Redner ist für die CSU-Fraktion Herr Kollege Benjamin Miskowitsch. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Benjamin Miskowitsch (CSU): Sehr geehrter Herr Vizepräsident! Dieses Mal ohne ChatGPT, versprochen. Wir beraten heute über die geplante Änderung des Bayerischen Mediengesetzes. Die Beratung dieses Gesetzes ist für mich kein gewöhnlicher Tagesordnungspunkt. Es ist ein Fundament für die Zukunft der Medienlandschaft in Bayern, für die Stärkung der Meinungsvielfalt und für die demokratische Willensbildung in unserem Freistaat.

Die Anpassungen, die wir heute beschließen sollen, sind daher nicht nur technische Anpassungen. Sie sind ein klares Signal: Bayern setzt auf Vielfalt, Innovation und Stabilität in der Medienpolitik. Lassen Sie uns einen Moment innehalten und uns die Bedeutung unserer Medienlandschaft vor Augen führen: Ob Printmedien, Fernsehen, Hörfunk oder digitale Plattformen, Bayern ist stolz auf seine reichhaltige und unabhängige Medienlandschaft. Sie ist ein Spiegel unserer Kultur und unserer Werte. Sie verbindet Menschen, informiert zuverlässig und ist ein unverzichtbarer Teil unseres gesellschaftlichen Zusammenhalts. Doch diese Medienlandschaft steht unter Druck. Die Digitalisierung verändert die Art und Weise, wie wir Medien konsumieren. Streamingdienste, soziale Netzwerke und neue audiovisuelle Formate haben das Medienverhalten revolutioniert. Hinzu kommen wirtschaftliche Herausforderungen, verschärft durch

Krisen wie die Corona-Pandemie und den Ukraine-Krieg. Insbesondere private Anbieter kämpfen mit sinkenden Werbeeinnahmen und steigenden Kosten.

Vor diesem Hintergrund ist das vorliegende Gesetz ein wichtiger Schritt, um die Medienlandschaft in Bayern zu stabilisieren und zukunftsfähig zu machen. Lassen Sie mich die zentralen Punkte herausarbeiten:

Erstens: die regionalen Fensterprogramme. Diese Programme sind das Herzstück regionaler Berichterstattung. Sie zeigen uns, was in unserer unmittelbaren Umgebung geschieht, ob politische Entwicklungen, kulturelle Highlights oder wirtschaftliche Themen. Der Gesetzentwurf stellt sicher, dass diese Programme auch weiterhin von den beiden reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen ausgestrahlt werden. Gleichzeitig wird die Verpflichtung präzisiert, dass die beiden Sender unterschiedlichen Unternehmen angehören müssen, um eine breite Vielfalt zu garantieren. In einer Zeit, in der viele Menschen Medien eher national oder international konsumieren, sind solche regionalen Inhalte unverzichtbar. Sie verbinden uns mit unserer Heimat, stärken das Gemeinschaftsgefühl und tragen zur Identität Bayerns bei.

Zweitens: die Zukunft des Hörfunks. Hier wird oft unterschätzt, welche Bedeutung Radio nach wie vor hat: Es ist eines der zugänglichsten Medien überhaupt, spontan verfügbar, leicht zu bedienen und für viele Menschen ein täglicher Begleiter. Doch der Hörfunk steht vor einem Umbruch. Die UKW-Frequenzen laufen aus, und der Umstieg auf digitale Übertragungswege wie DAB+ ist unvermeidlich. Der Gesetzentwurf bringt da aber Klarheit. Das Ende der UKW-Verbreitung soll nicht überstürzt erfolgen, sondern bleibt eine Entscheidung des Gesetzgebers. Das schafft Planungssicherheit für die privaten Hörfunkanbieter, die weiterhin auf Werbeeinnahmen aus ihren UKW-Angeboten angewiesen sind. Dieser ausgewogene Ansatz erlaubt es, die Digitalisierung im Hörfunkbereich voranzutreiben, ohne die wirtschaftliche Grundlage der Anbieter zu gefährden; denn wir dürfen nicht einen Verlust der Vielfalt im Radiobereich riskieren, die gerade in Bayern mit seinen zahlreichen regionalen Sendern eine unvergleichliche Stärke hat.

Drittens: die Förderung des Lokalfernsehens. Hier ist Bayern ein Vorbild für ganz Deutschland. Kein anderes Bundesland verfügt über eine so vielfältige Landschaft an lokalen und regionalen Fernsehanbietern. Diese Programme liefern täglich Nachrichten und Geschichten aus allen Teilen Bayerns. Sie berichten über das Geschehen vor Ort, das sonst oft unbemerkt bliebe. Doch Lokalfernsehen ist teuer. Die begrenzten regionalen Werbemärkte decken oft nicht die Kosten. Deshalb ist es richtig, die bestehende Förderung fortzusetzen. Der Gesetzentwurf verlängert die Rechtsgrundlage, damit diese wichtigen Angebote auch in Zukunft bestehen bleiben können.

(Beifall bei der CSU)

Diese Unterstützung ist keine Subvention, sondern eine Investition in den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die mediale Vielfalt.

Lassen Sie uns schließlich einen Blick auf die rechtlichen Anpassungen werfen. Der Digital Services Act der EU und das Digitale-Dienste-Gesetz des Bundes setzen neue Maßstäbe für die Regulierung digitaler Plattformen. Bayern übernimmt hier Verantwortung, indem wir die Zuständigkeiten klar regeln und unsere Landesmedienanstalt stärken. Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien wird als wichtige Akteurin im Bereich des Jugendmedienschutzes und der digitalen Dienste bestätigt. Sie wird sicherstellen, dass die neuen Regeln effektiv umgesetzt werden. Dies ist ein wichtiger Schritt, um die Medienaufsicht auch im digitalen Raum zu gewährleisten und den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu stärken.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kollegen und Kolleginnen, Medien sind nicht nur ein Wirtschaftsfaktor. Sie sind auch ein Grundpfeiler unserer Demokratie. Sie schaffen Transparenz, decken Missstände auf und bieten eine Plattform für den öffentlichen Diskurs. Gerade in Bayern, wo Tradition und Fortschritt Hand in Hand gehen, haben Medien eine besondere Bedeutung. Sie erzählen unsere Geschichten, bewahren unsere Identität und helfen uns, in einer immer komplexeren Welt den Überblick zu behalten. Das vorliegende Gesetz trägt dieser Bedeutung Rechnung. Es verbindet

Tradition mit Innovation, sichert die Vielfalt und stärkt die Unabhängigkeit der Medien. Ich lade Sie alle ein, dieses Gesetz mit breiter Mehrheit zu unterstützen. Gemeinsam senden wir damit ein starkes Signal: Bayern bleibt ein Land der Medienvielfalt, der Innovation und der Meinungsfreiheit.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Kollege. – Bevor wir zum nächsten Redebeitrag kommen, gebe ich die Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen bekannt, zunächst zum Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion betreffend "Kein Rückschritt in der Energiepolitik: Bremsen für Erneuerbare lösen und Industrie entlasten statt realitätsfremder Atom-Nostalgie!", Drucksache 19/4115. Mit Ja haben 37 Abgeordnete gestimmt, mit Nein haben 120 Abgeordnete gestimmt. Stimmenthaltungen gab es keine. Damit ist dieser Dringlichkeitsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 2)

(Anna Rasehorn (SPD): Das ist schade!)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Das Ergebnis des nachgezogenen Dringlichkeitsantrags der AfD-Fraktion betreffend "Energiepolitische Geisterfahrt beenden – Ja zur sicheren, günstigen und umweltfreundlichen Kernkraft!", Drucksache 19/4146: Mit Ja haben 25 Abgeordnete gestimmt, mit Nein haben 133 Abgeordnete gestimmt. Stimmenthaltungen gab es keine. Damit ist auch dieser Dringlichkeitsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 3)

Das Ergebnis des nachgezogenen Dringlichkeitsantrags der Fraktionen CSU und FREIE WÄHLER betreffend "Vernunft statt Ideologie – für eine Energiepolitik für Unternehmen und Verbraucher" auf Drucksache 19/4147: Mit Ja haben 96 Abgeordnete gestimmt, mit Nein haben 39 Abgeordnete gestimmt. Stimmenthaltungen: 25 Abgeordnete. Damit ist dieser Dringlichkeitsantrag angenommen.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 4)

Nächster Redner ist nun für die AfD-Fraktion der Abgeordnete Florian Köhler. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Florian Köhler (AfD): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Damen und Herren! Der Gesetzentwurf sieht wieder einmal einige Anpassungen an EU-Vorgaben vor. Landesrecht wird an den Zensurakt, also an den Digital Services Act und an das deutsche Digitale-Dienste-Gesetz angepasst. Die EU-Zensurvorgaben lehnen wir selbstverständlich ab. Das vorab.

Es ist aber unbestreitbar, dass die Medienlandschaft in Bayern unter Wettbewerbsdruck steht, vor allem durch veränderte Nutzergewohnheiten. Natürlich hat auch die Medienlandschaft in Bayern noch an den Folgen der Corona-Krise zu knabbern und auch an den wirtschaftlichen Folgen des Ukraine-Kriegs.

Aber heiße Eisen werden in dem Gesetzentwurf wesentlich nicht angepackt. Der Gesetzentwurf versucht, die Unsicherheiten für private Hörfunkanbieter bei den UKW-Frequenzen mit einem Gesetzesvorbehalt auszuräumen; denn der Privاتفunk in Bayern muss auch weiterhin zwei Netze finanzieren, UKW und DAB+.

Das wird aber noch eine ganze Weile so bleiben. Es ist halt einfach so: Es gibt mehr UKW-Hörer als DAB+-Hörer. Der alte, analoge Hörfunk ist nicht nur gut in Katastrophenfällen; denn der Stromverbrauch beim UKW-Betrieb ist in der Regel niedriger, was bei einem Stromausfall ein wichtiges Kriterium sein könnte. Der alte, analoge Hörfunk ist auch noch die Haupteinnahmequelle und der Reichweitengarant, mit dem sämtliche digitale Investitionen, sei es über das Internet oder über Podcasts, refinanziert werden. Die Staatsregierung kündigt im Entwurf auch das Ende der Veranstaltung bzw. von UKW an, sollte die Landeszentrale irgendwann zu diesem Ergebnis kommen. Das wäre bedauerlich.

Die BLM erteilt nicht nur die Sendelizenzen für die Sender; wegen des bayerischen Privatfunkverbots fungiert die BLM auch als Träger der Programme. Abgesehen davon: Die Förderung des Regionalfernsehens war ja in aller Munde bei denjenigen, die sich mit dem Gesetzentwurf beschäftigt haben.

Lokal-TV ist richtig und wichtig, insbesondere für die verschiedenen Bezirke und aufgrund der regionalen Unterschiede in Bayern. Wir haben uns erst kürzlich auf einer Tagung der medienpolitischen Sprecher der AfD-Fraktionen darauf geeinigt, dass die Medienvielfalt für die Meinungsbildung wichtig ist. Das gilt nicht nur für die öffentlich-rechtlichen, sondern und vor allem auch für freie alternative und eben auch lokale Medien.

Uns stimmt schon bedenklich, dass selbst der Rechnungshof Zweifel an der Vergabe der Zuschüsse hat. Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat festgestellt, dass es teilweise keine sauberen Dokumentationen gibt. Die BLM finanziert die Zuschüsse nicht nur aus dem eigenen Gebührenaufkommen, sondern auch aus Steuergeld, das der Freistaat dafür zuschießt. Das sind jährlich knapp 12 Millionen Euro.

Was macht die Staatsregierung, nachdem der Rechnungshof die Kritik vorgetragen hat? – Nichts! Die Staatsregierung verweist die Sache an die BLM zurück. Die BLM hat nach dem Bericht des Rechnungshofs nicht einmal eine eigene interne Revision; sie überlässt alles externen Beratern. Grundsätzlich gilt auch hier: Eigentlich müsste die BLM zukünftig genauso der parlamentarischen Kontrolle unterliegen und rechenschaftspflichtig sein. Auch deshalb können wir dem Gesetzentwurf nicht in allen Teilen folgen;

(Beifall bei der AfD)

denn die Zustände, die der Rechnungshof bemängelt, bestehen ja nicht erst seit gestern.

Zu den jüngsten Verfehlungen der BLM, den aufgeblähten Strukturen, den überhöhten BLM-Gehältern – nur am Rande: der BLM-Präsident hatte 2019 ein Einstiegsgehalt von 162.000 Euro gehabt, also mehr als beispielsweise ein Landtagsabgeordneter, um das einmal ins Verhältnis zu setzen – und einem wachsenden Verwaltungsapparat, ist von der Staatsregierung betreffend Kontrolle oder dergleichen bisher leider nichts gekommen.

Vor allem hier bräuchte es eine klare Reform. Mit der Tatsache, dass die BLM nach dem DSA die Aufsicht hat, macht man den Bock zum Gärtner; denn die BLM wollte doch einen verstärkten Einsatz gegen Extremismus. Was ist denn mit Linksradikalen, die geltende Gesetze unterlaufen? Das linke Radio Lora strahlte am 22. Oktober dieses Jahres eine Sendung aus, wie man Geflüchteten helfen kann, die Bezahlkarte zu umgehen. Darin wurde der Tatplan beschrieben, dass man die angeblichen Flüchtlinge in verschiedenen Läden und Discountern Gutscheine kaufen lässt und diese dann zum Beispiel in München an fünf Tauschstellen gegen Bargeld eintauschen kann. Die Konsequenzen: auch hier keine.

Die heißen Eisen werden in diesem Gesetzentwurf leider nicht angefasst. Deswegen müssen wir uns bei der Abstimmung über diesen Gesetzentwurf, auch wenn er einige positive Aspekte hat, leider enthalten.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Abgeordneter. – Ich gebe nun noch bekannt, dass die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Tagesordnungspunkt 9, Dringlichkeitsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend "Erdgasförderung nicht länger subventionieren: Befreiung von der Förderabgabe bei Erdgas beenden" auf Drucksache 19/3346, namentliche Abstimmung beantragt hat.

Dann kommen wir zum nächsten Redner: Herr Kollege Rainer Ludwig für die FREIEN WÄHLER. Sie haben das Wort.

Rainer Ludwig (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren! Mit Inkrafttreten des Fünften Medienänderungsstaatsvertrags wurden zahlreichen Veränderungen für die deutsche Medienlandschaft vorgebracht. Infolgedessen werden natürlich auch im bayerischen Medienrecht entsprechende Anpassungen notwendig.

Allen voran sieht der Staatsvertrag die Modifikation der sogenannten Regionalfensterverpflichtung vor. Ich kenne das aus eigener Erfahrung heraus aus Oberfranken. Die Stationen greifen hier lokale Themen auf. Sie begegnen den Menschen direkt vor Ort verlässlich, authentisch und bürgernah und setzen wirtschaftlich, politisch, sozial und kulturell Akzente. Deshalb verpflichtet der Medienstaatsvertrag die beiden reichweitenstärksten Sender dazu, sogenannte Regionalfenster zur Verfügung zu stellen. Der Freistaat wird diese Verpflichtung nun im Bayerischen Mediengesetz in Artikel 3 Absatz 3 präzisieren, und das ist auch gut so.

Um die Unterstützung von Lokal-TV darüber hinaus auch weiter kontinuierlich zu gewährleisten, wird die Rechtsgrundlage für diese Förderung nach Artikel 23 des Mediengesetzes fortgesetzt, und zwar unverändert für voraussichtlich vier Jahre bis Dezember 2028. Wir begrüßen diesen Schritt ausdrücklich, nachdem ja ursprünglich der Förderzeitraum wegen eines ORH-Berichtes nur bis 30. Juni 2026 geplant war.

Meine Damen und Herren, des Weiteren werden wichtige fachliche Anpassungen unseres Medienrechtes auch im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vorgenommen. Sie umfassen die Vorgaben für digitale Dienste der EU, den Digital Services Act, sowie das Digitale-Dienste-Gesetz des Bundes. Das EU-Gesetz verpflichtet soziale Netzwerke zu einem verantwortungsvollen Umgang mit von ihnen verbreiteten Inhalten, um künftig Fake News effektiver zu überwachen und damit auch irreführende Informationen oder Hassreden im Netz zu minimieren. Gestärkt durch diesen bedeutenden Schritt ist hierfür unsere Landeszentrale für neue Medien in Bayern zuständig. Ich darf an sie ausdrücklich ein großes Dankeschön richten.

Ich komme zu einem letzten, aber sehr wesentlichen Punkt, meine Damen und Herren. Unsere privaten Sender sind ein unverzichtbarer Bestandteil unseres täglichen Lebens, stehen aber auch unter einem erheblichen Druck. Ein dynamisch zunehmender Wettbewerb, neue Audio-Angebote, ein verändertes Nutzungsverhalten und steigende Kosten sorgen für schwierige, für stets herausfordernde Rahmenbedingungen. In den vergangenen Monaten gab es daher insbesondere über die 2025 auslaufende UKW-Zuweisung teils heftige, teils kontroverse Diskussionen. Viele Sender sind verunsichert und besorgt über die Zukunft ihrer Verbreitungswege. Gerade davon aber hängen Reichweiten und auch potenzielle Werbeeinnahmen ab.

In meiner Funktion als Medienrat der BLM ist es für mich deshalb essenziell, den Anbietern Planungs- und Investitionssicherheit zu bieten, um den Transformationsprozess auch wirtschaftlich tragfähig zu gewährleisten. Mit ihrer Audiostrategie hat die BLM einen flexiblen Weg mit gebotener Staatsferne für die weitere Verbreitung von Hörfunkprogrammen über UKW oder DAB+ bis 2035 vorgezeichnet. Ich meine, das ist ein fundiertes, ein marktorientiertes Anreizkonzept zur Digitalisierung des Hörfunks. Darum haben wir auch intensiv gerungen.

Der langfristige Zeithorizont des Umstiegs stellt meines Erachtens eine vernünftige Balance dar. Er wird jetzt mit dem neuen Artikel 27 Absatz 1 auch gesetzlich flankiert. Mit dem Gesetzesvorbehalt in Artikel 3 Absatz 2 wird auch die Streichung bislang genutzter technischer Verbreitungswege gesetzlich verankert.

Werte Kolleginnen und Kollegen, Sie sehen: Die neuen Regelungen ermöglichen summa summarum den gezielten Wandel hin zu einer modernen, digitalisierten und zukunftssicheren Medienlandschaft. Damit soll auch künftig die Akzeptanz in der Bevölkerung garantiert werden. Unsere systemrelevanten Medien mit ihrer Vielfalt behalten so ihre zentrale Bedeutung für unsere Gesellschaft und sind eine wichtige, eine stabilisierende Grundlage und ein Garant für Meinungsbildung, Meinungsvielfalt und Meinungsfreiheit. Lokaler und bürgernaher Journalismus bleibt somit – das möchte ich an dieser Stelle hier im Hohen Hause mit Nachdruck unterstreichen – ein essenzieller

Anker für unsere Demokratie. In diesem Sinne stimmen wir, wie auch schon in der Ersten Lesung, dem Gesetzentwurf zu.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank, Herr Kollege. – Nächste Rednerin ist Frau Kollegin Sanne Kurz für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Sanne Kurz (GRÜNE): Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Wir haben schon mehrfach, im Ausschuss und im Plenum, über diesen Gesetzentwurf diskutiert. Er regelt viele wichtige Dinge, hinter denen auch die GRÜNEN stehen, aber es gibt ein paar Punkte, die weiterhin kritisch zu bewerten sind. Wir finden es gut, dass zum Beispiel die Planungssicherheit mit einer Erweiterung von 18 Monaten auf jetzt wieder vier Jahre doch noch einen Sprung gemacht hat, doch noch hier im Gesetz gelandet ist. Ich glaube, das ist unserer gemeinsamen Arbeit als Parlament zu verdanken, dass wir hier die Kurve gekriegt haben.

Lassen Sie mich aber auch ein paar Punkte nennen, die wir GRÜNE weiterhin kritisch beurteilen:

Die Staatsferne sollte man ernst nehmen. Der Medienrat hat mit der Audiostrategie und dem Lokal-TV-Konzept ganz wichtige, zukunftsweisende Papiere erarbeitet, und es ist gut, dass der Medienrat das gemacht hat, denn in dem Medienrat sitzt nur ein Drittel staatsnaher Vertreterinnen und Vertreter. Zwei Drittel sind Menschen aus Sportvereinen, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden und Kirchen, Leute aus der Zivilgesellschaft, fern vom Staat, fern von der Politik, die hier mitverhandelt haben.

Warum nenne ich das? – Weil in dieser Audiostrategie – deshalb wundert mich Ihre Einlassung ein bisschen, Kollege Ludwig – eigentlich schon explizit festgelegt war, wie man mit Verbreitungswegen umgehen kann, wie es eine gute Lösung für alle geben kann. Wir sind der Meinung, dass mit dem Gesetzesvorbehalt hier der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien Kompetenzen entzogen werden. Es geht ja beim Ver-

breitungsweg nicht nur um den privaten, sondern auch um den öffentlich-rechtlichen Rundfunk mit seinem vielfältigen Angebot. Wenn man da nicht mehr auf Augenhöhe verhandeln kann, weil es einen Gesetzesvorbehalt gibt, dann haben wir ein Problem.

Außerdem war im Lokal-TV-Konzept ganz klar festgelegt, dass man Online-Angebote auch fördern solle. Ja, es gibt seit vier Jahren – wie die Staatskanzlei auch im Ausschuss erklärt hat – von der BLM Angebote auf Plattformen, die gefördert werden. Aber die Angebote der Medienunternehmen, der Anbieterinnen und Anbieter von vielfältigen Medien hier in Bayern, sind eben noch nicht förderfähig, wenn sie online sind. Das ist etwas, was wirklich nicht mehr zukunftsweisend ist. Einfach darauf hinzuweisen, dass wir das ja mit der nächsten Novelle regeln könnten, ist zu kurz gesprungen, liebe Damen und Herren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die BLM fördert viel: Programmqualität, Medienkompetenz, technische Infrastruktur, Aus- und Fortbildung, Initiativen gegen Hass im Netz – auch auf unsere grüne Initiative hin –, Standort und Innovation. Zum Vergleich will ich aber mal in andere europäische Länder schauen: In Schweden zum Beispiel ist die Staatsferne sehr gut in einem Fonds aufgehängt. Ohne Eingriffe der schwedischen Regierung oder des schwedischen Parlaments gibt es 13,2 Millionen Euro pro Jahr für die Programmqualität-Förderung von 140 Medien. 14,5 Millionen Euro pro Jahr gibt es für die Infrastruktur und 42,3 Millionen Euro für die Transformation der Medien, eben um junges Publikum auch online, auch über Apps, auch auf Drittplattformen zu erreichen. Bayern gibt dafür 12 Millionen Euro aus. Aber es gibt viel zu tun, woran wir arbeiten müssen.

Der Grundsatz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist in den Programmgrundsätzen, zum Beispiel in Artikel 5, aktuell noch nicht enthalten. Stattdessen sind Dinge enthalten wie die Achtung von Ehe und Familie.

(Florian Köhler (AfD): Das ist ja ein Skandal!)

Wir finden, der Grundsatz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung könnte dort auch Platz finden.

Wir müssen außerdem weiter intensiv daran arbeiten, wie die Staatsferne und die Unabhängigkeit von einem Staatshaushalt gesichert werden können. Ich weiß, in Bayern geht man davon aus, dass sich hier sehr selten die Regierungsmehrheiten ändern. Aber was machen wir denn, wenn hier auf einmal autoritäre Parteien das Ruder übernehmen sollten, Einfluss gewinnen sollten, Sperrminoritäten haben und auf einmal

(Zuruf von der AfD)

– da kommen hier von rechts natürlich Zwischenrufe – diese Förderung aus dem Staatshaushalt nehmen, wie sie es schon für die Kultur fordern, wie sie es für die Kreativwirtschaft fordern, wie sie es für die Filmbranche fordern, dort überall die Mittel auf null zu kürzen? Wie sieht es denn dann mit unserem Lokal-Rundfunk aus?

Planbar, langfristig und solide aufstellen, insbesondere Staatsferne stärken – so stellen wir uns eine Förderung vor. Aber viel Gutes ist dabei. Deshalb werden wir uns diesmal enthalten. Vielleicht können wir beim nächsten Mal mit Ja stimmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank, Frau Kollegin. – Nächste Rednerin ist Frau Kollegin Martina Fehlner von der SPD-Fraktion.

Martina Fehlner (SPD): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Im vorliegenden Gesetzentwurf der Staatsregierung geht es um die Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge mit den erforderlichen Anpassungen im nationalen Recht. Heute steht die Zweite Lesung auf der Tagesordnung. Am 10. Oktober wurde der Gesetzentwurf bereits im Wirtschaftsausschuss beraten. Hier sind aus unserer Sicht keine wesentlichen neuen Erkenntnisse hinzugekommen.

Kurz eingehen möchte ich allerdings auf den aktuellen kritischen Prüfbericht des Obersten Rechnungshofs vom 12. November hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der BLM. Zu den Empfehlungen des Obersten Rechnungshofs hat die BLM am 15. November umfassend Stellung genommen, und die von ihr dargelegten Sachverhalte und Argumente gilt es jetzt entsprechend abzuwägen. Der Prüfungszeitraum war von 2015 bis 2020. Empfohlen wird, das bestehende Finanzierungssystem zu überdenken. Wichtig ist aber auch, dass die BLM weiterhin die ihr übertragenen Aufgaben bestmöglich wahrnehmen und erfüllen kann.

Auf einige wichtige Punkte im Mediengesetz möchte ich nochmals kurz eingehen.

Die Regionalfensterverpflichtung wird im Bayerischen Mediengesetz jetzt landesrechtlich konkretisiert und festgeschrieben. Das ist gut; denn damit wird sichergestellt, dass die beiden stärksten Medienkonzerne, ProSiebenSat.1 und RTL, verpflichtend in ihren Regionalfenstern aktuelle politische, wirtschaftliche und kulturelle Themen senden. Das ist ein wichtiger Baustein für die Medienvielfalt im Freistaat. Das begrüßen wir auch ausdrücklich. Lokaljournalismus ist nah an der Lebenswirklichkeit der Menschen, und das direkt vor Ort. Das stärkt unsere Demokratie.

(Beifall bei der SPD)

Der zweite wesentliche Punkt im Gesetzentwurf ist die Förderung der regionalen und lokalen Fernsehangebote nach Artikel 23. Kritisiert hatten wir bereits in der Ersten Lesung, dass der festgelegte Förderzeitraum von 18 Monaten viel zu kurz ist. Das hätte für die Anbieter bedeutet, keine Planungs- und Innovationssicherheit zu haben, wodurch ihre wirtschaftliche Tragfähigkeit gefährdet gewesen wäre. Gut und richtig ist es daher, dass das Enddatum auf 31. Dezember 2028 geändert wurde.

Die Audiostrategie 2025 für den privaten Hörfunk hat der Medienrat der BLM im vergangenen Jahr nach intensiven und teilweise sehr kontroversen Beratungen mit der gebotenen Staatsferne und einem tragfähigen Kompromiss gemeinsam mit den Anbietern mit breiter Mehrheit beschlossen.

Wir wissen, das Nutzerverhalten hat sich in den letzten Jahren rasant verändert, immer stärker hin zu digitalen Angeboten. Wünschenswert wäre aus unserer Sicht daher eine wichtige Ergänzung; und zwar die Förderung von Online-Videos, explizit produziert für soziale Medien wie TikTok.

Mit dem Audiokonzept zeigt die Bayerische Landeszentrale sehr gut den gangbaren Weg für die weitere UKW-Verbreitung bis 2035 auf. Daher sehen wir es auch nicht als notwendig an, dass es hier einer staatlichen Regelung bedarf; zumal die Gesetzesänderung nicht den Bayerischen Rundfunk betrifft und damit einseitig der private Rundfunk in öffentlicher Trägerschaft durch die Landeszentrale beschränkt wird.

Deshalb werden wir uns bei dem vorliegenden Gesetzentwurf enthalten. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank. – Für die Staatsregierung erteile ich Herrn Staatsminister Dr. Herrmann das Wort.

Staatsminister Dr. Florian Herrmann (Staatskanzlei, Bundesangelegenheiten und Medien): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wie wir in der guten, ausführlichen Debatte soeben gehört haben, werden heute hier im Hohen Haus die Änderungen des Bayerischen Mediengesetzes und des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge verabschiedet. Vorausgegangen waren gute Ausschussberatungen, aber auch Beratungen der Medienrätinnen und Medienräte im Rahmen des Medienrates der BLM.

Der Inhalt ist bekannt und wurde gerade auch schon vorgetragen. Wir setzen im Landesrecht den Digital Services Act und das Digitale-Dienste-Gesetz um. Das hat übrigens, um das einmal ganz klarzumachen, nichts mit Zensur, sondern mit der Verantwortung unserer Zeit für die modernen Medien und die Regulierung, die in diesem Zusammenhang notwendig ist, zu tun. Wenn man das Ziel verfolgt, den Diskurs der

Freien und Gleichen in der liberalen Gesellschaft zu befördern, ist das natürlich wichtig. Insofern sind diese Anpassungen auch richtig und notwendig.

Im Übrigen passen wir die Regionalfensterverpflichtung im Bayerischen Mediengesetz an, wodurch wir die Änderungen im Fünften Medienänderungsstaatsvertrag umsetzen. Wir legen durch einen Gesetzesvorbehalt fest, dass das Ende der Verbreitung von Hörfunk über einen bislang genutzten technischen Verbreitungsweg – vor allem natürlich: UKW – künftig durch Gesetz bestimmt wird. Wir regeln außerdem, dass die Lokal-TV-Förderung befristet verlängert wird.

Das hört sich, wie in der Medienpolitik immer, alles äußerst technisch an. Es ist eine komplizierte Regelungsmaterie. Immer, wenn es mit Medienstaatsverträgen zu tun hat, sind gleich viele abgeschreckt. Trotzdem schließt dieser Tagesordnungspunkt an den ersten heutigen Tagesordnungspunkt – die Aktuelle Stunde zu "Fakten statt Fake: Wie Lügen das Vertrauen der Menschen in Bayern in die Politik zerstören" – an.

Ich will jetzt nicht auf die teilweise selbstgerechten Äußerungen der Kollegin Schulze eingehen. Ich mache das extra nicht, weil es mir um die Verbindung zwischen dem ersten Tagesordnungspunkt und diesem Tagesordnungspunkt geht.

Damit der kritische Umgang mit Wahrheit und Lüge möglich ist, brauchen wir Medien, die uns die Vielfalt und unendliche Fülle von Informationen kuratieren und uns im Informationszeitalter den Weg durch das Dickicht von Informationen bahnen. Das sind natürlich nicht nur die ganz großen, die landes- und bundesweiten Medien. Das ist nicht nur das, was über das Internet verbreitet wird, sondern das sind natürlich auch die lokalen und regionalen Angebote bei uns in Bayern. Diese sind zentral wichtig.

Deshalb setzen wir heute mit diesem Gesetz, auch wenn es technisch klingt, drei ganz wichtige politische Botschaften.

Erstens. Wir geben ein klares Bekenntnis zu regionalen Inhalten in den Medien ab. Dazu brauchen wir Investitionssicherheit für die Unternehmen, deren Geschäft regio-

nale Inhalte sind. Am Ende des Tages müssen auch Medienunternehmer von dem leben, was sie erarbeiten, und das funktioniert nur, wenn das Geschäft auskömmlich ist. Deshalb müssen die gesetzlichen und die faktischen Rahmenbedingungen so sein, dass es sich auch in Zukunft noch lohnt, regionale Angebote in TV und Hörfunk zu ermöglichen. Das ist also eine ganz zentrale, wichtige Funktion, weil wir gerade in Bayern eine sehr, sehr vielfältige regionale Medienlandschaft haben.

Jeder möge sich einfach einmal die Sender, die wir haben, wegdenken und sich überlegen, wir hätten nur noch Verbreitungswege über das Internet. Dann kann man sich die Frage stellen, ob man dann noch die regionalen Informationen bekommt: den Bericht aus der Stadtratssitzung, von lokalen Ereignissen, die Hinweise auf lokale Aktivitäten, auf lokale Kulturereignisse, auf lokale politische Geschehnisse. – Die Antwort ist natürlich Nein, weil sich die Großen diese Mühe logischerweise nicht machen. Deshalb geben wir ein ganz zentrales Bekenntnis zu regionalen Inhalten ab.

Zweitens. Wir bekennen uns damit zur Vielfalt der bayerischen Medienlandschaft insgesamt. Wir als Staatsregierung wollen sie schützen und stärken, wo immer es geht.

Drittens. Wir stärken damit natürlich die Demokratie; denn die Medien sind die vierte Säule der Demokratie. Die Kontroll- und Informationsfunktion ist für einen funktionierenden demokratischen Rechtsstaat von größter Bedeutung und muss von uns geschützt werden. Dazu gehört eben nicht nur das hehre Ziel, sondern auch jeder kleine Schritt davor, um es zu erreichen. Dazu gehören natürlich auch die technischen Verbreitungswege, weil der beste Inhalt nichts nützt, wenn er nicht zur Hörerin und zum Hörer oder zur Fernsehzuschauerin und zum Fernsehzuschauer kommt.

Wir halten es deshalb auch für richtig, die Grundsatzentscheidung darüber, ob ein bestimmter Verbreitungsweg – UKW – beendet wird oder nicht, in die Hand des Parlaments zu legen. Ich halte das für ganz zentral wichtig. Das ist auch keine Einschränkung der Rechte anderer Gremien, die in dem Kontext auch ihre Berechtigung haben, sondern das bedeutet nach der Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsge-

richts nur, dass in einem demokratischen Rechtsstaat wesentliche Entscheidungen durch das Parlament zu treffen sind. Das ermöglichen wir und erhalten dadurch insgesamt die Vielfalt. Wir weiten die Diskursräume aus und machen sie nicht enger.

Das Grundproblem unserer Zeit, was den Diskurs in der liberalen und offenen Gesellschaft betrifft, ist: Der Staat ist im Gegensatz zu früheren Zeiten, in denen der Staat das Problem und die Bedrohung von bürgerlichen Freiheiten war, in denen der Staat zensiert hat und Ähnliches,

(Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Hört, hört!)

heute nicht mehr das Problem, jedenfalls nicht mehr in unserer Gesellschaft und in unserer Verfassung. Das Problem ist, dass die Diskursräume von links und rechts verengt werden.

Wir haben das in den Ausführungen zu dem Medienbild, das die Vertreter der AfD haben, gerade gehört. Das ist ein völlig anderes Medienbild als unseres.

Man muss aber immer auch dazu sagen: Diese Einschränkung der Diskursräume gibt es natürlich auch von der linken Seite des Spektrums, wo im Grunde Denkverbote postuliert werden; wo Cancel-Culture betrieben wird; wo man sagt, bestimmte Dinge darf man nicht denken und nicht formulieren. – Ich halte das für grundfalsch, weil das die Diskursräume in unserer Gesellschaft extrem verengt, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Man muss vielleicht auch noch einen Satz zur Debatte über den ersten Tagesordnungspunkt, die Aktuelle Stunde, nachholen: Es ist ein Irrglaube, der leider auf der linken Seite des Spektrums verbreitet ist, dass Demokratie Wahrheit herstellen könne. – Demokratie kann nur Mehrheiten, keine Wahrheiten herstellen. Wahrheiten sind philosophische Fragen. Natürlich gibt es ein paar Punkte – gerade bei naturwissenschaftlich beweisbaren Dingen –, wo man zwischen falsch und richtig unterscheiden kann. Aber gerade im politischen Diskurs gibt es oft nicht Wahrheiten an sich, sondern es

gibt einen Kompromiss oder einen Vergleich oder am Ende eine politische Entscheidung durch Mehrheiten.

(Johannes Becher (GRÜNE): Aber Unwahrheiten gibt es schon auch!)

Nur müssen diese Mehrheiten in der politischen Diskussion durch Menschen – nicht nur Abgeordnete, sondern auch durch die Bevölkerung insgesamt – auf der Basis eines informierten Diskurses zwischen Freien und Gleichen hergestellt werden. Da kommt die Medienfreiheit zum Zuge. Diese muss – natürlich im Rahmen dessen, was verfassungsrechtlich möglich ist – möglichst breit sein; radikale Dinge nicht, aber ansonsten die Diskursräume so weit wie möglich offen halten. Genau um diese Dinge geht es.

Ich bin mir sicher, dass all die Debatten, die in der letzten Zeit in dieser Sache geführt wurden, von gutem Willen getragen wurden; vom guten Willen der Medienrätinnen und Medienräte, der Vertreter der BLM, der Staatskanzlei, der Staatsregierung und aller hier im Hohen Haus, die sich an dieser Debatte beteiligt haben.

Das war eine harte und heiße Diskussion zwischen den Lokalrundfunkbetreibern, den Verbänden, der BLM und dem Medienrat. Teilweise wurden die ganz großen Keulen herausgeholt: Die Staatsferne würde auf einmal verschwinden und Ähnliches. – Ich glaube, da ist das eine oder andere übertrieben worden. Im Kern ging es den meisten aber schon immer um die Sache, nämlich: die Vielfalt der Medien in Bayern so groß wie möglich zu halten.

Ich bin deshalb froh, dass wir am Ende – ich bedauere, dass Sie sich nur enthalten, weil ich finde, dass man dem Ganzen auch zustimmen könnte – das Ergebnis erzielt haben, dass die Regionalfenster gesichert sind. Sat.1 Bayern spielt eine ganz wichtige Rolle für die regionale Berichterstattung in Bayern. Ohne Sat.1 Bayern gäbe es diese nicht. Also muss die Regionalberichterstattung gewährleistet werden.

Wir haben bei der UKW diesen Gesetzesvorbehalt, den ich richtig finde, weil die Verbreitungswege ein ganz wichtiger Punkt sind. Die Verlängerung der Lokal-TV-Förderung ist zunächst einmal natürlich befristet; sie ist ganz wichtig, damit es weitergeht. Dadurch können aber innerhalb der BLM gleichzeitig die Überlegungen, die der ORH in dem Kontext angestellt hat, berücksichtigt werden. Es ist natürlich schon wichtig, dass die Dinge ordentlich und transparent ablaufen.

Ich sage bei dem Ganzen mit Blick auf den Obersten Rechnungshof immer auch: Die Debatte muss immer davon geleitet werden, dass wir die Vielfalt der Medienlandschaft erhalten. Es hilft nichts, wenn irgendwelche Förderrichtlinien bis zum Exzess angewendet werden und am Ende keine Hörfunk- oder Fernsehanbieter mehr da sind. Stattdessen muss es immer das Ziel sein, diese Anbieter zu unterstützen. Dieser Geist sollte die Leitschnur für die künftigen Förderrichtlinien und das Inhaltliche sein.

In diesem Sinne danke ich noch einmal allen, die sich an dieser harten Debatte beteiligt haben. Wir sind heute zu einem sehr, sehr guten Ergebnis gelangt. Ich freue mich sehr, wenn diese Gesetze jetzt vom Hohen Haus verabschiedet werden.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 19/2590 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung auf Drucksache 19/4067 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung empfiehlt Zustimmung zum Gesetzentwurf mit der Maßgabe, dass eine Änderung durchgeführt wird. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat Zustimmung zur Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses empfohlen mit der Maßgabe, dass als Datum des Inkraft-

tretens in § 4 Satz 1 der "30. Dezember 2024" und in § 4 Satz 2 der "17. Dezember 2024" eingesetzt werden. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf Drucksache 19/4067.

Wer dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen CSU und FREIE WÄHLER. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Keine. Stimmenthaltungen! – Bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 unserer Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind wiederum die Fraktionen CSU und FREIE WÄHLER. Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Keine. Stimmenthaltungen! – Bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge".

Bevor ich den nächsten Tagesordnungspunkt aufrufe, gebe ich das Ergebnis der vorher durchgeführten Wahl eines Vizepräsidenten des Bayerischen Landtags, Tagesordnungspunkt 5, bekannt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit werden Enthaltungen nicht berücksichtigt. An der Wahl haben 164 Abgeordnete teilgenommen. Ungültig war eine Stimme. Auf Herrn Abgeordneten Daniel Halemba entfielen 22 Ja-Stimmen und 139 Nein-Stimmen. Der Stimme enthalten haben sich zwei Abgeordnete. Damit hat Herr Abgeordneter Daniel Halemba nicht die erforderliche Mehrheit der Stimmen erreicht. Tagesordnungspunkt 5 ist damit erledigt.

Ich gebe nun das Ergebnis der vorher durchgeführten Wahl eines Schriftführers des Bayerischen Landtags, Tagesordnungspunkt 6, bekannt. Auch hier ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit werden Enthaltungen nicht berücksichtigt. An der Wahl haben 164 Abgeordnete teilgenommen. Ungültig war keine Stimme. Auf Herrn Abgeordneten Jörg Baumann entfielen 26 Ja-Stimmen und 137 Nein-Stimmen. Der Stimme enthalten hat sich eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter. Damit hat Herr Abgeordneter Jörg Baumann nicht die erforderliche Mehrheit der Stimmen erreicht. Tagesordnungspunkt 6 ist damit erledigt.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 23 München, den 16. Dezember 2024

Datum	Inhalt	Seite
9.12.2024	Gesetz zur Erleichterung des Ehrenamts 2010-1-I, 2011-2-I, 1102-1-F, 9210-1-I/B, 2013-1-1-F, 215-3-1-I	570
9.12.2024	Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 2024-1-I, 2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-4-2-I, 2023-7-I, 2023-8-I, 2023-15-I, 861-3-I, 2187-1-I	573
9.12.2024	Gesetz zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung 2230-1-1-K, 2231-1-A, 26-6-I, 2230-1-1-1-K, 2232-2-K, 2231-1-1-A, 210-3-2-I	579
9.12.2024	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge 2251-4-S, 2251-11-S	584
9.12.2024	Gesetz zur Änderung des Zweckvermögensgesetzes und des Bayerischen Landesbank-Gesetzes 762-7-F, 762-6-F	585
26.11.2024	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften 754-4-1-W	587
13.11.2024	Verordnung zur Änderung der Fachverordnung Justiz 2038-3-3-16-J	588
15.11.2024	Verordnung zur Änderung der Fachverordnung Forst 2038-3-7-15-L	590
20.11.2024	Verordnung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-7-1-K	591
27.11.2024	Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung 2132-1-24-B	592
28.11.2024	Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag 1100-3-I	594

Gesetz zur Erleichterung des Ehrenamts

vom 9. Dezember 2024

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Der Siebte Teil des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des Abschnitts I werden die Wörter „im Verwaltungsverfahren“ angefügt.
2. Art. 81 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „im Verwaltungsverfahren“ angefügt.
 - b) Im Wortlaut wird die Angabe „87“ durch die Angabe „86“ ersetzt.
3. Nach Abschnitt I wird folgender Abschnitt Ia eingefügt:

„Abschnitt Ia

Ehrenamtliche Tätigkeit und
Verwaltungsverfahren

Art. 87

Berücksichtigung des
ehrenamtlichen Einsatzes für das
Gemeinwohl

¹Die Behörden haben bei ihrer Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen, dass der ehrenamtliche Einsatz für das Gemeinwohl zu fördern ist. ²Das gilt insbesondere für eine einfache, zweckmäßige und zügige Durchführung von Verwaltungsverfahren sowie bei der Ausübung von Ermessen.“

§ 2

Änderung des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes

Der Dritte Teil des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) und durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnitts 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Abschnitt

Ehrenamtliche Veranstaltungen“.

2. Vor Art. 16 wird folgender Art. 12 eingefügt:

„Art. 12

Ehrenamtliche Veranstaltungen für das
Gemeinwohl

(1) Werden Veranstaltungen, die nach Landes- oder Ortsrecht anzuzeigen sind, ehrenamtlich für das Gemeinwohl durchgeführt, genügt für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige Veranstaltungen eine einmalige Anzeige.

(2) Wer ehrenamtlich für das Gemeinwohl wiederholt und ohne Beanstandungen Veranstaltungen durchgeführt hat, die nach Landes- oder Ortsrecht genehmigungspflichtig sind, kann künftige Veranstaltungen nach Maßgabe der bisherigen Genehmigung durchführen, wenn hierüber die jeweils zuständige Behörde rechtzeitig unterrichtet wird und diese nichts anderes bestimmt.

(3) Anordnungen im Einzelfall nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

3. Nach Art. 12 wird folgende Überschrift eingefügt:

„2. Abschnitt

Schutz der Gesundheit und Reinlichkeit“.

4. Der bisherige Abschnitt 2 wird Abschnitt 3.
5. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
6. Die bisherigen Abschnitte 3 und 4 werden die Abschnitte 4 und 5.

§ 3

Änderung des Bayerischen Ministergesetzes

Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Ministergesetzes (BayMinG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1102-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 8. Juli 2024 (GVBl. S. 170) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird aufgehoben.
2. Satz 3 wird Satz 2.

§ 4

Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Art. 7a des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I/B), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Art. 7a

Verkehrssicherung durch
nichtpolizeiliche Kräfte

¹Es dürfen vorbehaltlich anderer Entscheidungen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden sowie der Polizei

1. zur Sicherung von Einsatz- und Übungsstellen sowie von Veranstaltungen
 - a) die dafür eingesetzten Kräfte der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerks oder
 - b) die dafür allgemein oder im Einzelfall beauftragten Bediensteten gemeindlicher Sicherheitsbehörden, die Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung bieten,

2. zur Sicherung von Veranstaltungen, bei denen nach Bewertung der Gemeinde ein einfach gelagerter Fall und übersichtliche Verkehrsverhältnisse zu erwarten sind, die von der Gemeinde allgemein oder im Einzelfall beauftragten Personen, die Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung bieten,

die Befugnisse der Polizei nach § 36 Abs. 1 sowie § 44 Abs. 2 StVO und der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 5 StVO ausüben und die nötigen Verkehrszeichen und -einrichtungen an Stelle der Bau- lastträger oder Eigentümer der Straße nach § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO aufstellen. ²Satz 1 gilt für Übungsstellen auf Straßen des überörtlichen Verkehrs nur, wenn sie zuvor mit den Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden sowie der Polizei einvernehmlich abgestimmt wurden.“

§ 5

Änderung des Kostengesetzes

In Art. 16 Abs. 2 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, werden nach dem Wort „wäre“ die Wörter „oder sie notwendig für eine Veranstaltung anfallen, die ehrenamtlich für das Gemeinwohl durchgeführt wird“ eingefügt.

§ 6

Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

Das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 28 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „ ; von der Festsetzung der Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sie notwendig für eine Veranstaltung anfallen, die ehrenamtlich für das Gemeinwohl durchgeführt wird“ eingefügt.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 17. Dezember 2024 in Kraft.

München, den 9. Dezember 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 9. Dezember 2024

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Art. 7 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„¹Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem nach Abs. 1 anerkannten Gebiet zu Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts zu haben, oder die neben einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts in diesem Gebiet eine vorwiegend benutzte Wohnung im Ausland haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist (Kurgäste).“

§ 2

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 91 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung.“

2. Art. 94 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.

3. Art. 107 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“

b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.

4. Dem Art. 120b wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 91 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 107 Abs. 1.“

§ 3

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 79 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung.“

2. Art. 82 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.

3. Art. 93 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“

b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.

4. Dem Art. 106b wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 79 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 93 Abs. 1.“

§ 4

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 9 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 77 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung.“

2. Art. 80 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.

3. Art. 89 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“

b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.

4. Dem Art. 101b wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum

Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 77 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 89 Abs. 1.“

§ 5

Änderung der Eigenbetriebsverordnung

Die Eigenbetriebsverordnung (EBV) vom 29. Mai 1987 (GVBl. S. 195, BayRS 2023-7-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 55 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „GO“ durch die Wörter „der Gemeindeordnung – GO“ ersetzt.
3. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Jahresabschluss

¹Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) aufzustellen und zu prüfen, soweit nach dieser Verordnung oder der Betriebssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO finden entsprechende Anwendung.“

4. Dem § 23 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Soweit der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs nicht um einen Anhang zu erweitern ist und auch nach der Betriebssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen gelten, findet Abs. 2 keine Anwendung. ²Die entsprechende Anwendung von § 264 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und § 285 Nr. 9 Buchst. c HGB erfolgt nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2.“

5. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Für die Aufstellung und die Prüfung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Bu-

ches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nach dieser Verordnung oder der Betriebssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO finden entsprechende Anwendung.“

- b) In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ist auch einzugehen“ durch die Wörter „ , sonst im Anhang, soweit der Jahresabschluss um diesen zu erweitern ist, muss auch eingegangen werden“ ersetzt.

6. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluss“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2 und wie folgt gefasst:

„¹Bei der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO ist auch zu prüfen, ob § 24 Satz 3 beachtet ist und ob, soweit ein Lagebericht aufzustellen ist, sonstige Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs erwecken. ²Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht, soweit diese aufzustellen ist, zu berücksichtigen.“

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluss“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Abschlussprüfung“ durch die Wörter „Abschlussprüfung nach Art. 107 GO“ ersetzt.

- d) In Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

§ 6

**Änderung der
Verordnung über die
Wirtschaftsführung der
kommunalen Krankenhäuser**

§ 11 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) vom 11. März 1999 (GVBl. S. 132, BayRS 2023-8-I), die durch § 4 der Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Für die Aufstellung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nicht nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung weitergehende Bestimmungen gelten. ²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung.“

2. In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , sonst im Anhang des Jahresabschlusses,“ eingefügt.

3. Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„⁴Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung von Satz 1. ⁵Die Sätze 1, 2 und 4 finden keine Anwendung, soweit in der Krankenhaus-Buchführungsverordnung abweichende Regelungen getroffen sind.“

§ 7

**Änderung der
Verordnung über
Kommunalunternehmen**

Die Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „GO“ durch die Wörter „der Gemeindeordnung – GO“ ersetzt.

2. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Jahresabschluss

¹Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) aufzustellen und zu prüfen, soweit nach dieser Verordnung oder der Unternehmenssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO bleiben unberührt.“

3. Dem § 25 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Soweit der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs nicht um einen Anhang zu erweitern ist und auch nach der Unternehmenssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen gelten, findet Abs. 2 keine Anwendung. ²Die entsprechende Anwendung von § 264 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und § 285 Nr. 9 Buchst. c HGB erfolgt nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2.“

4. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Für die Aufstellung und die Prüfung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs unbeschadet des Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und des Art. 120b Abs. 4 GO entsprechende Anwendung, soweit nach dieser Verordnung oder der Unternehmenssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten.“

- b) In Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ist auch einzugehen“ durch die Wörter „ , sonst im Anhang, soweit der Jahresabschluss um diesen zu erweitern ist, muss auch eingegangen werden“ ersetzt.

5. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluss“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lage-

bericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Bei der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO ist auch zu prüfen, ob § 26 Satz 2 beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Kommunalunternehmens erwecken. ²Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht, soweit diese aufzustellen ist, zu berücksichtigen.“

c) In Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

§ 8

Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen

§ 11 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen (WkPV) vom 3. März 1998 (GVBl. S. 132, BayRS 861-3-I), die zuletzt durch § 5 der Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Für die Aufstellung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nicht nach der Betriebssatzung oder der Unternehmensatzung weitergehende Bestimmungen gelten. ²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Betriebssatzung oder der Unternehmensatzung.“

2. In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , sonst im Anhang des Jahresabschlusses,“ eingefügt.

3. Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„⁴Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung von Satz 1. ⁵Die Sätze 1, 2 und 4

finden keine Anwendung, soweit in der Pflege-Buchführungsverordnung abweichende Regelungen getroffen sind.“

§ 9

Änderung des Spielbankgesetzes

Das Spielbankgesetz (SpielbG) vom 26. Juli 1995 (GVBl. S. 350, BayRS 2187-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Art. 7a bleibt unberührt.“

2. Nach Art. 7 wird folgender Art. 7a eingefügt:

„Art. 7a

Ausgleichsabgabe

¹Sofern die Spielbankabgabe nach Art. 7 Abs. 1 unter Berücksichtigung der Ermäßigung um die spielbetriebsbedingte Umsatzsteuer nach Art. 7 Abs. 8 für Zeiträume ab dem 1. Januar 2025 niedriger ist als eine fiktive Steuerlast bei Nichtanwendung der Steuerbefreiungen für Spielbanken nach Bundesrecht und nach Art. 11 (fiktive Vergleichsberechnung), ist der Differenzbetrag als Ausgleichsabgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. ²Bei der fiktiven Vergleichsberechnung sind die fiktive Körperschaftsteuer und die Kapitalertragsteuer jeweils zuzüglich Ergänzungsabgaben sowie die Gewerbesteuer zu berücksichtigen. ³Die Steuerlast nach Art. 7 Abs. 1 bleibt hierbei außer Ansatz.“

3. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 5 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden.“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „eines Monats“ durch die Wörter „sechs Monaten“ ersetzt.

- bb) In Satz 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden.“ ersetzt.
- c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) ¹Das Spielbankunternehmen hat der zuständigen Finanzbehörde neben der Steueranmeldung zur Spielbankabgabe für das Kalenderjahr spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres eine fiktive Vergleichsberechnung nach Art. 7a, aus der es die zu entrichtende Ausgleichsabgabe selbst berechnet, und eine darauf basierende Jahresanmeldung für die Ausgleichsabgabe vorzulegen. ²Die Ausgleichsabgabe kann nicht negativ sein. ³Die Anmeldung ist von einer zur Vertretung des Spielbankunternehmens berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden. ⁴Sie gilt als Steueranmeldung im Sinne des § 168 AO. ⁵Wenn sich eine zu entrichtende Ausgleichsabgabe nach Satz 1 ergibt, hat das Spielbankunternehmen den Betrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung zu entrichten (Ausgleichsabgaben-

zahlung). ⁶Ergibt sich keine Abweichung von der angemeldeten Ausgleichsabgabe, gilt § 167 AO entsprechend.“

4. Art. 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „wird“ durch die Wörter „und die Ausgleichsabgabe werden“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Spielbankabgabe“ die Wörter „und die Ausgleichsabgabe“ eingefügt.

§ 10

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 17. Dezember 2024 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 9 am 1. Januar 2025 in Kraft.

München, den 9. Dezember 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Gesetz zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung

vom 9. Dezember 2024

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) und durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 263) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 37 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Eine Zurückstellung, die vorrangig auf Förderbedarf aufgrund mangelnder deutscher Sprachkenntnisse beruht, kann nur nach Maßgabe des Abs. 3 Satz 6 erfolgen.“

b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Zur frühzeitigen Feststellung und Förderung einer entsprechenden Entwicklung für die spätere Leistungsfähigkeit in der Schule wird bei allen Kindern, die bis zum 30. September sechs Jahre alt werden, ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres vor Beginn der Schulpflicht gemäß Abs. 1 Satz 1 ohne Berücksichtigung der Möglichkeit, das Eintreten der Schulpflicht nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu verschieben, oder einer Zurückstellung von der Aufnahme nach Abs. 2 der Sprachstand erhoben. ²Zuständig ist die Grundschule, in deren Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und in der die Schulpflicht voraussichtlich zu erfüllen ist. ³Die Teilnahme an der Sprachstandserhebung an der zuständigen Grundschule muss erfolgen, solange dieser weder eine schriftliche Erklärung einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung, wonach das Kind keinen Förder-

bedarf hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse hat, noch eine schriftliche Erklärung einer Schulvorbereitenden Einrichtung oder einer Heilpädagogischen Tagesstätte, dass das Kind wegen eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer Behinderung in einer dieser Einrichtungen betreut wird, vorgelegt wird. ⁴Ein Kind, bei dem das Ergebnis der Sprachstandserhebung an der zuständigen Grundschule erwarten lässt, dass seine Deutschkenntnisse für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule nicht ausreichen werden, wird von der zuständigen Grundschule verpflichtet, ab Beginn des letzten Kindergartenjahres bis zur Einschulung mit einer Mindestbuchungszeit von über drei Stunden täglich eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse zu besuchen. ⁵Dies gilt nicht, wenn ein Sprachdefizit nicht auf mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache, sondern auf ein Defizit aufgrund eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer Behinderung zurückzuführen ist. ⁶Die zuständige Grundschule soll ein Kind, das keine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs oder eine vergleichbare Fördermaßnahme zum Erwerb der deutschen Sprache besucht hat und bei dem im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass es nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügt, von der Aufnahme zurückstellen und verpflichten, im nächsten Schuljahr eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs zu besuchen. ⁷Die Grundschule führt den integrierten Vorkurs gemeinsam mit den in ihrem Sprengel liegenden staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen durch.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

d) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.

2. Art. 76 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Nach Maßgabe des Art. 37 Abs. 3 sind die Erziehungsberechtigten ferner verpflichtet dafür zu sorgen, dass ein Kind an der Sprachstandserhebung teil-

nimmt und regelmäßig eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht.“

3. In Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Aufnahmeverfahren“ die Wörter „und die vorausgehende Sprachstandserhebung und -förderung“ eingefügt.
4. Art. 119 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. entgegen Art. 76 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen, entgegen Art. 37 Abs. 3 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 76 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass ein Kind an der Sprachstandserhebung teilnimmt, oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 in Verbindung mit Art. 76 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass ein Kind regelmäßig eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht; das Gleiche gilt für Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schulpflichtiger durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Gesetz vom 10. August 2023 (GVBl. S. 499) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 11 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Wenn das Kind keinen erhöhten Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprache hat, stellen die Träger der Kindertageseinrichtungen den Eltern im vorletzten Kindergartenjahr vor Beginn der Schulpflicht (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG) bis zum 31. Januar des jeweiligen Kindergartenjahres eine schriftliche Erklärung darüber aus.“

2. Art. 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 bis 6 eingefügt:

„³Sie sollen für Kinder, die nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse verpflichtet sind, in Zusammenarbeit mit der Grundschule Sprachfördermaßnahmen in Form eines integrierten Vorkurses anbieten und durchführen. ⁴In den Vorkurs werden auch Kinder mit besonderem sprachlichen Förderbedarf im Deutschen aufgenommen, für die eine Anordnung durch die Grundschule nicht vorliegt. ⁵Die Träger von Kindertageseinrichtungen stellen den Eltern eine schriftliche Bestätigung über die Aufnahme eines Kindes mit Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG aus, aus der hervorgeht, dass sie von der Besuchs- und Sprachförderpflicht Kenntnis genommen haben. ⁶Die Träger von Kindertageseinrichtungen melden Verstöße gegen die ihnen bekannte Anordnung einer Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG unverzüglich an die Grundschule, die die Verpflichtung ausgesprochen hat.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 7.

3. In Art. 27 Satz 1 Nr. 7 wird das Wort „Aufnahmen“ durch das Wort „Aufnahme“ ersetzt und nach der Angabe „Art. 37 Abs. 2“ die Angabe „oder Abs. 3“ eingefügt.
4. In Art. 32 Satz 1 Nr. 1 werden nach der Angabe „(Art. 13)“ die Wörter „und Näheres der Bildungs- und Erziehungsarbeit einschließlich zur Durchführung von Sprachstandserhebungen sowie zur Zusammenarbeit mit der Grundschule (Art. 15)“ eingefügt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Integrationsgesetzes

Art. 5 des Bayerischen Integrationsgesetzes (BayIntG) vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335, BayRS 26-6-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 277 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „(Art. 26 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – BayKiBiG)“ gestrichen und nach den Wörtern „bei allen Kindern“ werden die Wörter

„in den Kindertageseinrichtungen“ eingefügt.

- b) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„²Bei Bedarf erhalten Kinder erforderliche Sprachfördermaßnahmen. ³Art. 37 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen bleibt unberührt.“

2. Abs. 3 wird aufgehoben.
3. Abs. 4 wird Abs. 3.
4. Die Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.

§ 4

Änderung der Bayerischen Schulordnung

Die Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 4. Juli 2024 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Unterlagen“ die Wörter „einschließlich der Unterlagen, die die Schulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben vor Beginn der Schulpflicht führen“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 Nr. 1 Buchst. o werden nach den Wörtern „die die“ die Wörter „Sprachstandserhebung und -förderung gemäß Art. 37 Abs. 3 BayEUG und die“ eingefügt.
2. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Die Unterlagen über die Sprachstandserhebung und -förderung gemäß Art. 37 Abs. 3 BayEUG sind von der öffentlichen Grundschule, in deren Schulsprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bei einer Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts im Original an die neu zuständige öffentliche Grundschule weiterzugeben.“
 - b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
 - c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und die Angabe „Satz 1“ wird durch die Wörter „den Sätzen 1 und 3“ ersetzt.

3. In § 40 Satz 2 werden nach dem Wort „verlässt,“ die Wörter „wobei bei Schülerunterlagen gemäß § 37 Satz 2 Nr. 1 Buchst. o die Nichtaufnahme an der Schule ab Beginn der Schulpflicht dem Verlassen der Schule gleichgestellt wird,“ eingefügt.

§ 5

Änderung der Grundschulordnung

§ 2 der Grundschulordnung (GrSO) vom 11. September 2008 (GVBl. S. 684, BayRS 2232-2-K), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 4. Juli 2024 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor dem Wort „Anmeldung“ die Wörter „Sprachstandserhebung und -förderung,“ eingefügt.
2. Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) ¹Zur Durchführung der Sprachstandserhebung gemäß Art. 37 Abs. 3 BayEUG soll mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter mit dem Kind persönlich an der Grundschule erscheinen und die notwendigen Angaben zur Person des Kindes, über einen Besuch einer Kindertageseinrichtung und eines Vorkurses zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse gemäß Art. 37 Abs. 3 BayEUG machen, die erforderlichenfalls durch entsprechende Nachweise zu belegen sind. ²Die Sprachstandserhebung soll zwischen Februar und März des Jahres vor Beginn der Schulpflicht (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 BayEUG) durchgeführt werden. ³Ort und Zeit werden den Erziehungsberechtigten von der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitgeteilt. ⁴Ein im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform untergebrachtes Kind kann durch eine dort tätige Fachkraft zur Sprachstandserhebung begleitet werden. ⁵Zur Erhebung des Sprachstandes kann erforderlichenfalls eine Tonaufnahme angefertigt und bis zur zeitnahen Auswertung an der Grundschule gespeichert werden. ⁶Die Ergebnisse der Sprachstandserhebung werden bei Feststellung eines Sprachförderbedarfs von der Grundschule an die staatlich geförderte Kindertageseinrichtung, an der der integrierte Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse für das jeweilige Kind stattfindet, weitergeleitet. ⁷Informationen der Kindertageseinrichtung zu dem Kind dürfen nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder durch die Erziehungsberechtigten an die Schule weiter-

gegeben werden. ⁸Wird ein Kind gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG verpflichtet, in der Zeit bis zur Einschulung eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse zu besuchen, haben die Erziehungsberechtigten der zuständigen Grundschule unverzüglich eine schriftliche Bestätigung über die Aufnahme des Kindes an einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung einschließlich der Bestätigung des Trägers über die Kenntnisnahme von der Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 15 Abs. 2 Satz 5 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vorzulegen oder spätestens bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres (Art. 26 Abs. 1 Satz 5 BayKiBiG) in geeigneter Form nachzuweisen, warum trotz zumutbarer Bemühungen um einen Platz in einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung keine Aufnahme erfolgte.

(2) ¹Ein Kind, das nach Art. 37 BayEUG schulpflichtig wird oder werden soll, ist von den Erziehungsberechtigten zum Anmeldetermin an der öffentlichen Grundschule, in deren Sprengel es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder an einer privaten Grundschule anzumelden, soweit nicht eine unmittelbare Anmeldung am Förderzentrum erfolgt. ²Ein in einem Heim untergebrachtes Kind kann von der Heimleitung angemeldet werden. ³Der Anmeldetermin soll im März liegen. ⁴Ort und Zeit werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter, in Gemeinden und Schulverbänden mit mehreren öffentlichen Grundschulen von der dienstältesten Schulleiterin oder vom dienstältesten Schulleiter, in kreisfreien Gemeinden vom Staatlichen Schulamt festgesetzt und ortsüblich bekannt gemacht. ⁵Abs. 1 Satz 1, 4 und 7 gilt für die Schulanmeldung entsprechend.“

3. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 bis 3 werden aufgehoben.
- b) Die Sätze 4 bis 8 werden die Sätze 1 bis 5.

§ 6

Änderung der Kinderbildungsverordnung

§ 5 der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 633, BayRS 2231-1-1-A), die zuletzt durch Verordnung vom 24. Juli 2024 (GVBl. S. 393) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Sprachliche Bildung;
Sprachstandserhebungen“.

2. Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) ¹Bei Kindern, deren Eltern beide nicht-deutschsprachiger Herkunft sind, ist in der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres vor Beginn der Schulpflicht (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 BayEUG) spätestens bis 31. Januar des jeweiligen Kindergartenjahres eine Sprachstandserhebung anhand des zweiten Teils des Bogens „Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkindern in Kindertageseinrichtungen (SISMIK) – Sprachliche Kompetenz im engeren Sinn (deutsch)“, 1. Auflage 2003, durchzuführen. ²Bei Kindern, bei denen zumindest ein Elternteil deutschsprachiger Herkunft ist, ist ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres vor Beginn der Schulpflicht (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 BayEUG) spätestens bis 31. Januar des jeweiligen Kindergartenjahres eine Sprachstandserhebung anhand des Beobachtungsbogens „Sprachentwicklung und Literacy bei deutschsprachig aufwachsenden Kindern (SELDAK)“, 1. Auflage 2006, durchzuführen. ³Der Beobachtungsbogen SELDAK kann auch in Auszügen verwendet werden. ⁴Die Sprachstandserhebung nach den Sätzen 1 und 2 dient als Grundlage für die Erklärung nach Art. 11 Abs. 3 Satz 3 BayKiBiG.

(3) Von der Sprachstandserhebung nach Abs. 2 bleibt die Pflicht des Trägers unberührt, die Eltern regelmäßig über den Sprachstand der Kinder zu informieren und diesen zu diesem Zweck fortlaufend zu beobachten (Art. 11 Abs. 3 Satz 1 und 2 BayKiBiG).⁴

§ 7

Änderung der Meldedatenverordnung

§ 15 der Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Oktober 2024 (GVBl. S. 545) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Meldebehörden übermitteln der zuständigen Grundschule zur Durchführung der Sprach-

standserhebung nach Art. 37 Abs. 3 BayEUG jährlich im Zeitraum vom 1. bis 10. September die Daten nach Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 8 der Kinder, die bis zum 30. September des auf die Datenübermittlung folgenden Kalenderjahres fünf Jahre alt werden.“

2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Ebenso übermitteln die Meldebehörden der zuständigen Grundschule zur Durchführung der Sprachstandserhebung die Daten der Kinder nach Abs. 1 Satz 2, die bis zum 31. August des auf die Datenübermittlung nach Abs. 1 Satz 2 folgenden Jahres aus dem Ausland oder aus dem Zuständigkeitsbereich einer Meldebehörde eines anderen Landes zuziehen.“

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 17. Dezember 2024 in Kraft.

München, den 9. Dezember 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2251-4-S, 2251-11-S

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge

vom 9. Dezember 2024

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1**Änderung des
Bayerischen Mediengesetzes**

Das Bayerische Mediengesetz (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2022 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 3 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Das Ende der Veranstaltung von Hörfunk über einen bislang genutzten technischen Verbreitungsweg wird durch Gesetz bestimmt.“

2. In Art. 26 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „bis 5“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.
3. In Art. 30 Satz 4 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
4. In Art. 39 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2028“ ersetzt.

§ 2**Weitere Änderung des
Bayerischen Mediengesetzes**

Art. 3 Abs. 3 des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) In den beiden, jeweils unterschiedlichen Unternehmen nach § 62 MStV zuzurechnenden, bundesweit verbreiteten, nach Zuschaueranteilen reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen sind unabhängig von der Art

ihrer Verbreitung im Rahmen der technischen Möglichkeiten landesweite und regionale oder lokale Fensterprogramme zu schalten, deren Finanzierung durch Leistungsbescheid gegenüber den Anbietern oder Veranstaltern der bundesweiten Programme sicherzustellen ist.“

§ 3**Änderung des
Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge**

Das Ausführungsgesetz Medienstaatsverträge (AGM) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 477, 480, BayRS 2251-11-S), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. März 2022 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
2. Art. 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit das Digitale-Dienste-Gesetz oder Staatsverträge der Länder keine anderweitige Zuständigkeit vorsehen, überwacht die Landeszentrale die Einhaltung der Bestimmungen des Digitale-Dienste-Gesetzes mit Ausnahme der Vorschriften über den Datenschutz.“

§ 4**Inkrafttreten**

¹Dieses Gesetz tritt am 30. Dezember 2024 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 17. Dezember 2024 in Kraft.

München, den 9. Dezember 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

762-7-F, 762-6-F

Gesetz zur Änderung des Zweckvermögensgesetzes und des Bayerischen Landesbank-Gesetzes

vom 9. Dezember 2024

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1**Änderung des
Zweckvermögensgesetzes**

Das Zweckvermögensgesetz (ZweckVermG) vom 23. Juli 1994 (GVBl. S. 602, BayRS 762-7-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 329 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Bildung und Verwaltung von
Zweckvermögen“.

b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Das Staatsministerium wird zudem ermächtigt, durch Vertrag den durch Änderung und Neufassung der Einbringungsverträge geschaffenen Beteiligungsvertrag zu beenden und das Zweckvermögen gegen eine angemessene Erhöhung der mittelbaren Beteiligung des Freistaates Bayern an dem Grundkapital und den unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung durch die Generalversammlung der Landesbank stehenden jährlichen Ausschüttungen der Landesbank in dieser zu belassen.“

2. In Art. 2 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Wettbewerbsneutralität“.

3. In Art. 3 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Ausfallbürgschaft“.

4. In Art. 4 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten“.

§ 2**Änderung des
Gesetzes über die
Bayerische Landesbank**

Das Bayerische Landesbank-Gesetz (BayLaBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2003 (GVBl. S. 54, 316, BayRS 762-6-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 328 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird Teil 1.

2. Art. 1a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

3. Die Abschnitte II und III werden die Teile 2 und 3.

4. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „v. H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.

b) In Satz 2 Nr. 2 werden nach der Angabe „Abs. 3“ die Wörter „ , soweit die Beteiligung in dem der Gewinnverwendung zugrunde liegenden Geschäftsjahr bestanden hat“ eingefügt.

5. In Art. 13 werden die Wörter „und anderer Gesetze (BayRS 400-1-J), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 975, ber. 2003 S. 52)“ gestrichen.

6. Abschnitt IV wird Teil 4.
7. In Art. 18 Satz 3 werden die Wörter „des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder vom 19. August 1969 (BGBl I S. 1273) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „des Haushaltsgrundsätzegesetzes“ ersetzt.
8. In Art. 18a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Mio.“ jeweils durch das Wort „Millionen“ ersetzt.
9. Abschnitt V wird Teil 5.
10. Art. 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „vom 22. Mai 2005 (BGBl I S. 1373) in seiner jeweiligen Fassung“ gestrichen.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4 Satz 1 und 2 wird die Angabe „v. H.“ jeweils durch die Angabe „%“ ersetzt.
11. Abschnitt VI wird Teil 6.
12. In der Überschrift des Art. 28 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

§ 3

Weitere Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesbank

Das Bayerische Landesbank-Gesetz (BayLaBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2003 (GVBl. S. 54, 316, BayRS 762-6-F), das zuletzt durch § 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Im Übrigen ist der Bilanzgewinn an die am Grundkapital Beteiligten im Verhältnis ihrer Beteiligung abzuführen.“

b) In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.

2. Art. 23 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 17. Dezember 2024 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 3 am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 9. Dezember 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

754-4-1-W

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung
energiewirtschaftlicher Vorschriften**

vom 26. November 2024

Auf Grund des Art. 1 Abs. 3 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Teil 1 der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) vom 22. Januar 2002 (GVBl. S. 18, BayRS 754-4-1-W), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 729) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 17. Dezember 2024 in Kraft.

München, den 26. November 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2038-3-3-16-J

Verordnung zur Änderung der Fachverordnung Justiz

vom 13. November 2024

Auf Grund des Art. 22 Abs. 10 Satz 5 und des Art. 67 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 151) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

§ 1

Die Fachverordnung Justiz (FachV-J) vom 8. September 2014 (GVBl. S. 417, BayRS 2038-3-3-16-J), die durch Verordnung vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Teil 5 wird folgender Teil 6 eingefügt:

,Teil 6

Zweite-Chance-Verfahren

§ 68

Voraussetzungen der Durchführung eines
Zweite-Chance-Verfahrens

Die Einstellungsbehörde darf mit der Durchführung eines Zweite-Chance-Verfahrens nur unter folgenden Voraussetzungen beginnen:

1. im jeweiligen besonderen Auswahlverfahren sind die Zeugnisse an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die Ranglisten an die Einstellungsbehörde übermittelt worden,
2. die Einstellungsbehörde hat allen erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern des besonderen Auswahlverfahrens eine Einstellungszusage gemacht, wobei eine Einstellungszusage unter dem Vorbehalt der Feststellung der persönlichen Eignung ausreichend ist,
3. die Zahl der erfolgreichen Teilnehmerinnen und

Teilnehmer des besonderen Auswahlverfahrens lässt aufgrund einer erfahrungsbasierten Prognose erwarten, dass nicht alle zur Verfügung stehenden Ausbildungs- oder Studienplätze im Vorbereitungsdienst besetzt werden können und

4. durch geeignete Vorkehrungen ist sichergestellt, dass alle erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer des besonderen Auswahlverfahrens vorrangig vor den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Zweite-Chance-Verfahrens eingestellt werden können.

§ 69

Bewerbung

Bewerberinnen und Bewerber haben bei ihrer Bewerbung anzugeben, ob und mit welchem Ergebnis sie an einem besonderen Auswahlverfahren mit Gültigkeit für das Einstellungsjahr teilgenommen haben.

§ 70

Auswahl

(1) ¹Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach einer Rangliste, die sich aus auf eine Dezimalstelle zu errechnenden Durchschnittsnoten ergibt. ²Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bei der Bewerbung den nach Art. 7 LlbG geforderten Bildungsabschluss für den Einstieg in die 2. Qualifikationsebene oder 3. Qualifikationsebene bereits besitzen, sind die Noten des Abschlusszeugnisses, bei Bewerberinnen und Bewerbern, die diesen Bildungsabschluss noch nicht erworben haben, die Noten aus dem letzten vor der Bewerbung von der Schule oder der sonstigen Bildungseinrichtung ausgehändigten Zeugnis heranzuziehen. ³Soweit in den Zeugnissen Punkte ausgewiesen sind, sind sie zur Berechnung der Durchschnittsnote in ganze Noten umzurechnen.

(2) Bei Bewerbungen für den Vorbereitungsdienst für die Fachlaufbahn Justiz, fachlicher Schwerpunkt allgemeiner Vollzugsdienst, oder die Fachlauf-

bahn Justiz, fachlicher Schwerpunkt Vollzugs- und Verwaltungsdienst, mit Einstieg in der 2. Qualifikationsebene wird die Durchschnittsnote aus der Note des Fachs Deutsch und der Note eines von der Bewerberin oder dem Bewerber zu wählenden Fachs Mathematik oder Rechnungswesen gebildet.

(3) Bei Bewerbungen für den Vorbereitungsdienst für die Fachlaufbahn Justiz, fachlicher Schwerpunkt Vollzugs- und Verwaltungsdienst, mit Einstieg in der 3. Qualifikationsebene wird die Durchschnittsnote aus den Noten der Fächer Deutsch und Mathematik sowie der Note einer von der Bewerberin oder dem Bewerber zu wählenden Fremdsprache gebildet.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die im Durchschnitt der gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 maßgeblichen Fächer nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,00) erreicht haben, dürfen nicht berücksichtigt werden.

(5) Verbleibt innerhalb der Rangliste eine Zahl von Bewerbungen im gleichen Rang, für die die Zahl der im Vorbereitungsdienst zur Verfügung stehenden Ausbildungs- oder Studienplätze nicht ausreichen, erfolgt eine weitere Differenzierung nach dem Durchschnitt aller im Zeugnis enthaltenen Schulnoten, hilfsweise nach dem Ergebnis von zur ergänzenden Auswahl geführten Bewerbungsgesprächen.

(6) Die sonstigen Zugangsvoraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst bleiben unberührt.⁴

2. Der bisherige Teil 6 wird Teil 7.

3. Der bisherige § 68 wird § 71.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 17. Dezember 2024 in Kraft.

München, den 13. November 2024

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Georg E i s e n r e i c h , Staatsminister

2038-3-7-15-L

Verordnung zur Änderung der Fachverordnung Forst

vom 15. November 2024

Auf Grund

- des Art. 22 Abs. 7 Satz 4 und des Art. 67 Satz 1 Nr. 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 151) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses, und

- des Art. 8 Abs. 1 des Forstzulassungsgesetzes (FoZulG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. S. 150, BayRS 2030-1-10-L), das zuletzt durch § 1 Abs. 12 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus:

§ 1

Die Fachverordnung Forst (FachV-Forst) vom 2. Juli 2010 (GVBl. S. 380, BayRS 2038-3-7-15-L), die zuletzt durch § 1 Abs. 25 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
2. In § 30 Satz 2 wird die Angabe „2024 bis 2028“ durch die Angabe „2025 bis 2029“ und die Angabe „73“ durch die Angabe „100“ ersetzt.
3. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „den bis zum“ durch die Wörter „den am“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „der bis zum“ durch die Wörter „der am“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

München, den 15. November 2024

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und
Tourismus**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

2230-7-1-K

Verordnung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

vom 20. November 2024

Auf Grund des Art. 10 Abs. 3 Satz 3 und des Art. 19 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. S. 238) und durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 1. Juli 2024 (GVBl. S. 239) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. S. 238) und durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 1. Juli 2024 (GVBl. S. 239) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird die Angabe „1 475 €“ durch die An-

gabe „1 425 €“ ersetzt.

b) In Nr. 3 wird die Angabe „950 €“ durch die Angabe „975 €“ ersetzt.

c) In Nr. 4 wird die Angabe „1 925€“ durch die Angabe 1 800€“ ersetzt.

2. In Art. 19 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „800 €“ durch die Angabe „850 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft

München, den 20. November 2024

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Anna S t o l z , Staatsministerin

2132-1-24-B

Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung

vom 27. November 2024

Auf Grund

- des Art. 80a Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 418) und durch § 2 der Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 419) geändert worden ist, und
- des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Abtragungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532, 535, BayRS 2132-2-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 6 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 418) und durch § 2 der Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 419) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

§ 1

§ 1 der Digitalen Bauantragsverordnung (DBauV) vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26, BayRS 2132-1-24-B), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Oktober 2024 (GVBl. S. 536) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 11 wird folgende Nr. 12 eingefügt:

„12. Landratsamt Coburg,“.

b) Die bisherigen Nrn. 12 und 13 werden die Nrn. 13 und 14.

c) Nach Nr. 14 wird folgende Nr. 15 eingefügt:

„15. Landratsamt Dillingen a.d.Donau,“.

d) Die bisherigen Nrn. 14 bis 18 werden die Nrn. 16 bis 20.

e) Nach Nr. 20 werden die folgenden Nrn. 21 und 22 eingefügt:

„21. Landratsamt Erlangen-Höchststadt,

22. Landratsamt Forchheim,“.

f) Die bisherigen Nrn. 19 bis 24 werden die Nrn. 23 bis 28.

g) Nach Nr. 28 wird folgende Nr. 29 eingefügt:

„29. Landratsamt Haßberge,“.

h) Die bisherigen Nrn. 25 bis 31 werden die Nrn. 30 bis 36.

i) Nach Nr. 36 wird folgende Nr. 37 eingefügt:

„37. Landratsamt Lichtenfels,“.

j) Die bisherigen Nrn. 32 bis 35 werden die Nrn. 38 bis 41.

k) Nach Nr. 41 wird folgende Nr. 42 eingefügt:

„42. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen,“.

l) Die bisherigen Nrn. 36 bis 45 werden die Nrn. 43 bis 52.

m) Nach Nr. 52 wird folgende Nr. 53 eingefügt:

„53. Landratsamt Rhön-Grabfeld,“.

n) Die bisherigen Nrn. 46 bis 49 werden die Nrn. 54 bis 57.

o) Nach Nr. 57 wird folgende Nr. 58 eingefügt:

„58. Landratsamt Schweinfurt,“.

- p) Die bisherigen Nrn. 50 bis 57 werden die Nrn. 59 bis 66.

2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. Stadt Deggendorf,“.

- b) Die bisherigen Nrn. 5 bis 9 werden die Nrn. 6 bis 10.

- c) Nach Nr. 10 wird folgende Nr. 11 eingefügt:

„11. Stadt Germering,“.

- d) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 12.

- e) Nach Nr. 12 wird folgende Nr. 13 eingefügt:

„13. Stadt Lindau (Bodensee),“.

- f) Die bisherigen Nrn. 11 bis 15 werden die Nrn. 14 bis 18.

- g) Die bisherige Nr. 16 wird Nr. 19 und das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

- h) Die bisherige Nr. 17 wird Nr. 20 und der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

- i) Folgende Nr. 21 wird angefügt:

„21. Stadt Waldsassen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

München, den 27. November 2024

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r , Staatsminister

1100-3-I

Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

vom 28. November 2024

§ 1

§ 42 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt durch Beschluss des Bayerischen Landtags vom 17. Juli 2024 (GVBl. S. 316) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.
2. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Begründung sowie Aussprache zu einem Wahlvorschlag finden statt, wenn zwei Fraktionen dies beantragen oder die Vollversammlung dies beschließt.“

§ 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt zum 28. November 2024 in Kraft.

München, den 28. November 2024

Die Präsidentin des Bayerischen Landtags

Ilse A i g n e r

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: UniCredit Bank AG, IBAN: DE25 3022 0190 0036 9850 20

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612